5411-WP

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Wortprotokoll

der

17. Sitzung

Montag, 29.05.2006, 14.00 Uhr Sitzungsort: Berlin, Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal: 4.900

Öffentliche Anhörung

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation und Entwurf eines Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)

Vorsitz: Bärbel Höhn, MdB Hans-Michael Goldmann, MdB

Einziger Tagesordnungspunkt:

S. 8 - 52

Öffentliche Anhörung zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation

BT-Drucksache 16/1408

und zum

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)

BT-Drucksache 16/199

dazu Stellungnahmen der Verbände/Institutionen, Sachverständigen¹:

Verbände/Institutionen:

| Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V. (BLL) | 16(10)127-E 16(10)128 |
|--|--------------------------|
| Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) | 16(10)127-D |
| Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) | 16(10)127-A |
| Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE) | 16(10)127-F |
| Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) | 16(10)127-B |
| Einzelsachverständige: Prof. Dr. Christoph Gusy | 16(10)127-C |
| Weitere Stellungnahme: | 46/40)440 |
| Deutscher Verband Tiernahrung e. V. | 16(10)140 |

Im Internet sind die Stellungnahmen unter "Stellungnahmen von Sachverständigen (Ausschussdrucksachen)" abgelegt.

Liste der Sachverständigen

Verbände/Institutionen:

Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V. (BLL)

Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH)

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG)

Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE)

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)

Einzelsachverständige:

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka

Prof. Dr. Christoph Gusy

Montag, 29. Mai 2006 09:00 Uhr ÖFF.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Sitzung des Ausschusses Nr. 10 (Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz)

| Ordentliche Mitglieder des Ausschusses | Unterschrift | Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses | Unterschrift |
|--|---------------|---|--------------|
| | _ | | |
| CDU/CSU | VI (a | CDU/CSU | |
| Bleser, Peter | My | Borchert, Jochen | |
| Heinen, Ursula | 1) Herry | Connemann, Gitta | |
| Heller, Uda Carmen Freia | | Deittert, Hubert | |
| Holzenkamp, Franz-Josef | | Göppel, Josef | |
| Jahr Dr., Peter | V | Jaffke, Susanne | |
| Jordan Dr., Hans-Heinrich | | Pfeiffer, Sibylle | ••••• |
| Möckner, Julia | W (g | Schindler, Norbert | ••••• |
| Lehmer Dr., Max | Mullin | Schirmbeck, Georg | ••••• |
| Mortler, Marlene | | Schulte-Drüggelte, Bernhard | |
| Röring, Johannes | Fory | Vogel, Volkmar Uwe | ••••• |
| Segner, Kurt | | Zöller, Wolfgang | |
| SPD | | SPD | |
| Blumentritt, Volker | | Bahr (Neuruppin), Ernst | |
| Botz Dr., Gerhard | Ast. | Brinkmann (Hildesheim), | |
| · · | | Bernhard | |
| Drobinski-Weiß, Elvira | Holstole? | Groneberg, Gabriele | |
| Herzog, Gustav | 1 | Hiller-Ohm, Gabriele | |
| rtel, Holger | | Hovermann, Eike | |
| Priesmeier Dr., Wilhelm | | Kelber, Ulrich | |
| Rawert, Mechthild | A Comment | Kumpf, Ute | |
| Schieder, Marianne | X-P-J | Miersch Dr., Matthias | |
| Volkmer Dr., Marlies | U. HU | Schmitt (Landau), Heinz | |
| Wolff (Wolmirstedt), | They pay | Teuchner, Jella | |
| Waltraud | N | | |
| Zöllmer, Manfred | • | Thießen, Jörn | |
| | 1110 | | |
| <u>FDP</u> | | <u>FDP</u> | |
| Geisen Dr., Edmund Peter | | Schuster, Marina | ••••• |
| Goldmann, Hans-Michael | J. M. William | Solms Dr., Hermann Otto | |
| Happach-Kasan Dr., Christel | | Wissing Dr., Volker | , |

| DIE LINKE. | | DIE LINKE. | |
|------------------------|--------|-----------------------------------|--|
| Kunert, Katrin | Talmen | Bulling-Schröter, Eva | |
| Tackmann Dr., Kirsten | 1 com | Hill, Hans-Kurt | |
| Ulrich, Alexander | | Naumann, Kersten | |
| | | | |
| | | | |
| <u>BÜ90/GR</u> | C Dale | BÜ90/GR | |
| BÜ90/GR Behm, Cornelia | G Brly | <u>BÜ90/GR</u> Hettlich, Peter | |
| | G Brly | | |

Montag, 29. Mai 2006 09:00 Uhr - öffentlich -

| | Fraktionsvorsitzende: | Vertreter: |
|------------------------------|-------------------------------|----------------------|
| SPD | | |
| CDU/ CSU | | |
| BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN | | |
| FDP | | |
| DIE LINKE. | • | |
| | | |
| Fraktionsmitarbeiter: | Fraktion: | <u>Unterschrift:</u> |
| (Name bitte in Druckschrift) | | _ |
| F. Hacker Hillschu | Die Linke CDG (CSG S77) | V. Hope |
| Merchan Upriling | TOP TOP | A COLL |
| Bell No Sul | 290/Ceñu | E. Zell |

Montag, 29 Mai 2006 09:00 Uhr - öffentlich -

| Ministerium bzw. Dienststelle (bitte Druckschrift) | Name (bitte Druckschrift) | Dienststellung (bitte Druckschrift, nicht abgekürzt) | Unterschrift |
|--|---|--|---|
| BHELV BHY BHELV BHELV BAJ | Mack Teves Schank Hinrids Baule Freylag | ORR Angle L3 MR | Deves Sinh M. L. cls Tought |
| | | | |
| Bundesrat: (bitte Druckschrift) | Unterschrift | Dienststellung (bitte Druckschrift, nicht abgekürzt) | Land |
| MANIFERD CHOTSEWITZ N. Warnehe Suborhandlitz Ohlt NICKEL Dahmen | A Chose has Alwanz Coma | Ref Ref BAR NON Ref. 14. | ST RP MC2. Sudme M-V NRW |
| | | | |

Öffentliche Anhörung zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation

BT-Drucksache 16/1408

und zum

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)

BT-Drucksache 16/199

Die Vorsitzende: Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren, liebe Gäste! Ich eröffne hiermit die öffentliche Anhörung zum Verbraucherinformationsgesetz. Dazu liegen zwei Gesetzentwürfe vor. Ich begrüße ganz herzlich die Sachverständigen. Ich würde die Sachverständigen bitten, dass Sie sich in Ihrem kurzen Eingangsstatement auf fünf Minuten beschränken und danach können Fragen gestellt werden.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka: Ich bitte um Entschuldigung, dass ich bisher noch keine schriftliche Stellungnahme abgegeben habe, weil mich die Einladung sehr kurzfristig erreicht hat und ich anderweitige Verpflichtungen habe. Ich werde aber das, was ich jetzt vortrage, noch schriftlich nachreichen. Ich möchte mich kurz vorstellen. Ich war bis zum vergangenen Jahr Berliner Beauftragter für den Datenschutz und Informationsfreiheit und bin jetzt Honorarprofessor an der Humboldt-Universität und der Technischen Universität für Informationsrecht und Leiter der Europäischen Akademie für Informationsrecht und Datenschutz hier in Berlin.

Selbstverständlich ist begrüßen aus der Sicht derjenigen, die sich mit es zu Informationsfreiheitsproblemen befassen, dass zu den allgemeinen oder zum allgemeinen Bund in diesem Fall Informationsfreiheitsgesetz, spezialrechtliche Regelungen treten. Eine haben wir schon im Umweltbereich nunmehr zur Verbraucherinformation. Dies trägt zweifellos zu mehr Transparenz, zu mehr Verantwortung beider Seiten, sowohl der Hersteller als auch der Verbraucher, bei. Anzumerken ist und dies ist auch schon gesagt worden, dass es natürlich zu begrüßen wäre, wenn der Gegenstandsbereich des Gesetzes auf andere Produkte und Dienstleistungen ausgedehnt würde. Ich gehe davon aus, dass weitere Schritte in diese Richtung folgen werden.

Jetzt zu der Problematik spezialrechtliche Regelungen. Sinn haben spezialrechtliche Regelungen natürlich nur dann, wenn sie Besonderheiten gegenüber den allgemeinen Regelungen, also in unserem Fall gegenüber dem allgemeinen Bundesinformationsgesetz aufweisen. Dies kann in unserem Fall, Verbraucherinformationsgesetz, natürlich nur heißen, dass gegenüber dem allgemeinen

Bundesinformationsgesetz eine Ausweitung der Verbraucherrechte im Verbraucherinformationsgesetz stattfindet. Ich will vorweg schon sagen und auch das ist schon gesagt worden, dass dies aus meiner Sicht nicht durchgängig – ich will es einmal vorsichtig formulieren – in diesem Gesetzentwurf erkennbar ist.

Ich möchte die Ausnahmen ansprechen. Beispielsweise die Ausnahme nicht des Gesetzgebers, aber der Obersten Landesbehörde, wenn Sie Gesetze vorbereiten und auch der Rechnungshöfe, dies ist ein Problem, mit dem wir uns in der Informationsaufsichtspraxis auch beschäftigen müssen. Wir haben eigentlich nicht erkennen können, wieso ein Ministerium oder eine Senatsverwaltung in Berlin vom Geltungsbereich des Informationsgesetzes ausgenommen sein sollte, wenn ein Gesetz vorbereitet wird. Ebenso wenig konnten wir dies erkennen bei den Rechnungshöfen, wenn z. B. der Rechnungshof eine Prüfung vornimmt bei einer Stelle, die mit einschlägigen Informationen zu tun hat. Wieso soll da natürlich nach Abschluss des Verfahrens, aber wir haben ja entsprechende Ausnahmeregelungen, für laufende Verfahren oder nach Abschluss nicht Einsicht gewährt werden?

Nicht einsichtig, auch dies ist schon beim allgemeinen Bundesinformationsgesetz vorgetragen worden, ist, dass fiskalische Interessen einen Ausnahmetatbestand bilden sollen. Ich glaube gerade auf dem Gebiet der Verbraucherinformation, inwieweit überhaupt fiskalische Interessen da berührt sein können, erschließt sich mir da nicht so recht. Aber wenn tatsächlich die Steuerverwaltung z. B. sich mit Lebensmitteldaten beschäftigt, wieso dann – natürlich außerhalb des Steuergeheimnisses – keine Auskunft erteilt werden soll? Ganz problematisch halte ich die Ausnahme, die in der gleichen Ziffer 1 c von § 2 steht der Dienstgeheimnisse. Hier haben wir nämlich eine zirkuläre Angelegenheit. Sie wissen ja, dass immer noch mehr oder weniger das Fiskalgeheimnis gilt, zwar durchbrochen, vom Bundesinformationsfreiheitsgesetz aber das Dienstgeheimnis Verwaltungsverfahrensgesetz besteht weiterhin fort. Wenn wir also sagen, wenn ein Dienstgeheimnis besteht, gibt es keine Auskunft, dann ist praktisch jede Auskunft unmöglich, weil nahezu alles unter dem Dienstgeheimnis steht. Hier müsste man meines Erachtens noch einmal herangehen. Die Ausnahme, dass dann, wenn Daten auf Grund einer Meldepflicht bei einer Behörde vorhanden sind, überhaupt keine Auskunft erteilt wird, scheint mir jedenfalls im Zeitablauf ebenfalls nicht gerechtfertigt. Dies mag sein am Anfang der Meldung, wenn vorsichtige Unternehmen vielleicht sozusagen vorsichtshalber eine Meldung erstatten, dass dann kein Auskunftsanspruch bestehen sollte, um die Unternehmen durchaus zu ermutigen, solche Meldungen zu erstatten. Aber wenn ein gewisser Zeitablauf vorhanden ist, dann meine ich, könnte durchaus Auskunft erteilt werden, denn dann ist ja geklärt, ob die Meldepflicht tatsächlich auf den entsprechenden Sachverhalt hinweist.

Zum Datenschutz: Wir haben eine Regelung zum Verhältnis zwischen Datenschutz und Informationsfreiheit. Dieses Verhältnis steht immer im Mittelpunkt der Diskussion, die ich für angemessen halte. Hier nur ein Hinweis: Im allgemeinen Bundesinformationsgesetz ist richtigerweise geregelt, dass der Schutz besonderer personenbezogener Daten immer Vorrang hat. Dies sind also medizinische Daten in unserem Bereich, dass solche Daten nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen herausgegeben werden dürfen. Dies ist von der europäischen Datenschutzrichtlinie so vorgegeben. Auf der anderen Seite fehlen selbst Regelungen darüber, in welchen Fällen vermutet

wird, dass das Informationsinteresse vorgeht, etwa bei den Daten von Amtsträgern. So wie dies im Augenblick formuliert ist, sind die personenbezogenen Daten der mitwirkenden Amtsträger auch schutzwürdig und im Zweifelsfall müssten die Personen, die an Amtshandlungen mitgewirkt haben, beteiligt werden, bevor Auskunft erteilt wird. Dies würde ebenfalls die Informationsansprüche lahm legen.

Dann zur der wichtigsten Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse: Eigentlich müsste ja Verbraucherinformationsgesetz mehr Ansprüche gewähren, allgemeine Informationsfreiheitsgesetz, sonst macht das Gesetz ja wenig Sinn. Aber dieses Gesetz dehnt nun die Reichweite der Ausnahme von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch noch auf sonstige wettbewerbsrelevante Informationen aus. D. h., das Verbraucherinformationsgesetz engt den im Augenblick bestehenden Anspruch nach dem allgemeinem Informationsfreiheitsgesetz auch noch ein. Ganz generell ist zu dieser Ausnahme zu sagen, dass aus meiner Sicht und aus Sicht der Kollegen. gesprochen habe, dass der Wettbewerbsbezug jedenfalls Verbraucherinformation nicht der zentrale Punkt sein sollte. Es geht hier nicht um die Wahrung des Wettbewerbs, sonders es geht hier um die Qualität von Lebensmitteln und da darf der Wettbewerb mit der Konsequenz der bestehenden Formulierung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht unbedingt vorgehen. Was heißt das? Das muss meines Erachtens heißen, dass ein Vorrang öffentlichen Interesses in die Regelung eingebaut werden muss, dass dann, selbst wenn das Unternehmen, das Produkte vertreibt und herstellt, geltend macht, es handle sich um ein Betriebsund Geschäftsgeheimnis, dass die Behörde die Möglichkeit haben muss, dieses Interesse des Unternehmens abzuwägen gegenüber dem öffentlichen Interesse. Das ist in anderen Staaten in Europa z. B. schon Recht. Im Vereinigten Königreich ist vorgesehen, dass in entsprechenden Fällen in jedem Einzelfall ein sog. public intrest test durchzuführen ist. Wenn das Ergebnis für das Informationsinteresse spricht, dann müssen die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zurücktreten. Ich bin der Auffassung, man müsste jedenfalls im Verbraucherinformationsgesetz, dies muss man nicht unbedingt übertragen auf das allgemeine Informationsfreiheitsgesetz, eine eigene Definition dessen einbringen, was Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind.

Dies ist nicht vorbildlos. Wenn wir z. B. den § 22 des Chemikaliengesetzes anschauen, dann finden wir dort die Regelung, dass dann, wenn Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse aus Sicht des Unternehmens vorliegen, erstens eine Kennzeichnungspflicht besteht, d. h. die Unternehmen müssen proaktiv sagen, diese Daten stehen unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnis und damit nicht genug, sie müssen dies auch noch glaubhaft machen. D. h. sie müssen schon bei der Meldung der Daten glaubhaft machen und begründen, warum hier ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vorliegen soll. Auf der anderen Seite sind im Chemikaliengesetz explizite Ausnahmen formuliert, dass bestimmte Datengruppen definiert sind, z. B. die physikalisch-chemischen Eigenschaften der Stoffe, in denen in keinem Fall Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bestehen können. Dies scheint mir ein Vorbild zu sein, über das man bei diesem Gesetz nachdenken sollte.

Dann noch zwei etwas ins allgemeinere gehende Bemerkungen. Richtig ist und da gibt ja Ansätze im Gesetz, dass die proaktive Veröffentlichung entsprechender Daten durch die Behörden, aber auch

durch die Unternehmen immer wichtiger wird. Es ist einerseits positiv, dass ein Anreiz geschaffen wird, dass die Hersteller von Lebensmitteln ihrerseits, sei es im Internet, sei es auf andere Weise den Verbraucher hinreichend informieren, sei es negativ sozusagen, dass dann, wenn Verstöße vorgekommen sind, diese Verstöße auch in entsprechender Weise veröffentlicht werden. Ich weise darauf hin, dass es in den USA eine Verpflichtung gibt, dass Unternehmen dann, wenn Straf- und Bußgeldverfahren stattgefunden haben mit dem entsprechenden Ausgang, sie selbst – die Unternehmen wohl gemerkt – verpflichtet sind, das Ergebnis vom Straf- und Bußgeldverfahren zu veröffentlichen.

Und schließlich der letzte Punkt und da beziehe ich mich auf den Entwurf der Fraktion der Grünen. ist großes übrigens weltweit diskutiertes Problem. inwieweit Natürlich es ein Informationsfreiheitsgesetzgebung auf Privatunternehmen ausgedehnt werden sollte. Die Informationsfreiheitsbeauftragten hier in Deutschland haben schon seit Jahren darauf hingewiesen, dass dies erforderlich ist. Dies kann man wahrscheinlich nicht generell machen, sondern nur eben spezialrechtlich. Es wäre sicher ein sehr sinnvoller Einstieg in die Problematik der Informationsfreiheit gegenüber Privatunternehmen, wenn in einem solchen lebenswichtigen Bereich wie Lebensmittel ein erster Schritt getan würde. Dies ist ein grundsätzliches Politikum. Der Gesetzentwurf tut genau das Gegenteil. Da steht nämlich an einer Stelle, dass dann, wenn eine Behörde außerhalb ihres Aufgabenbereiches Aufgaben für ein Privatunternehmen wahrnimmt, der Geltungsbereich ebenfalls ausgeschlossen ist, also statt den Geltungsbereich in den Privatbereich hinein auszudehnen, geht dieser Entwurf genau den gegenteiligen Schritt und sagt, wenn Behörden privatwirtschaftlich tätig werden, so weit sie dies können, wird der Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossen. Dies halte ich eigentlich für wenig akzeptabel. Ich danke Ihnen.

Die Vorsitzende: Herzlichen Dank. Jetzt bitte ich Herrn Prof. Dr. Gusy um sein Statement.

Prof. Dr. Christoph Gusy: Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, die vorgelegten Gesetzentwürfe greifen ein Thema auf, was politisch außerordentlich brisant, aber auch verfassungsrechtlich auf der Agenda steht. Bereits vor vier Jahren hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass gerade im Zusammenhang mit Agrar- und Lebensmittelproblemen die Regierung aufgefordert und verfassungsrechtlich verpflichtet ist, aktive Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, um den Bürgern durch Aufklärung, Beratung und Verhaltungsempfehlungen Orientierungen zu geben. Diese Orientierungen, so das Bundesverfassungsgericht, können gerade, wenn sie von der Regierung kommen, mit besonderer Autorität ausgestattet sein. Schaut man sich vor dem Hintergrund dieser Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes die vorgelegten Entwürfe an, so stellt man fest, dass sie auf diesem Weg unterschiedlich weit gehen. Das Ziel ist also demnach wichtig und zu begrüßen; die Art und Weise, wie es verfolgt wird, ist dagegen meines Erachtens an zahlreichen Stellen durchaus noch diskussionsbedürftig und es entspricht der Funktion des Sachverständigen, Anregungen zu geben. Ich werde deshalb eher auf die möglicherweise etwas diskussionswürdigen Bereiche eingehen.

Erster diskussionswürdiger Bereich: Die Gesetzentwürfe gehen davon aus, dass der Bürger einen Auskunftsanspruch hat. Das heißt, es muss sich selbst um eine Auskunft bemühen; eine Auskunft, zu der er selbst initiativ werden muss und für die er so jedenfalls einer der Entwürfe auch noch etwas bezahlen muss. Dagegen ist nicht vorgesehen, dass die Behörden von sich aus Auskünfte erteilen. Dies ist jedenfalls im Entwurf 16/1408 so nicht vorgesehen, dass die Behörden selbst aktive Informationspolitik betreiben und aktiv von sich aus auf den Bürger zugehen und ihn mit relevanten Informationen gerade in diesem sensiblen Bereich versorgen. Folge in diesem Zusammenhang: An dieser Stelle bleibt der Entwurf klar hinter dem zurück, was das Bundesverfassungsgericht an für sich für notwendig hält und insbesondere auch schon angemahnt hat.

Zweiter Punkt: Der vorgelegte Gesetzentwurf orientiert sich in seiner Ausgestaltung weitgehend am Informationsfreiheitsgesetz. Darauf hat Herr Garstka schon hingewiesen. Ein wichtiger Punkt in Zusammenhang ist natürlich. dass der vorliegende Entwurf über diesem Informationsfreiheitsgesetz an einer Stelle hinausgeht. Adressaten dieses Gesetzes sind nicht nur die Verwaltungen des Bundes (so im Informationsfreiheitsgesetz), sondern darüber hinaus alle anderen Träger öffentlicher Gewalt. Dies ist gut und richtig so. In diesem Zusammenhang ist es jedoch ein Schritt zurück, wenn zwar die Behörden als zu Auskunftsansprüchen verpflichtet angesehen werden, hingegen die Unternehmen ganz offensichtlich von eigenständigen Transparenzpflichten frei gestellt werden sollen. Wir sollten bitte sehen, Transparenz ist keine Einbahnstraße. Die Vorstellung, der Staat sollte transparent sein, hingegen die Privaten und die Unternehmen eine eigene Persönlichkeitsund Vertraulichkeitssphäre haben, die mehr oder weniger unantastbar ist, diese Vorstellung ist nicht die Vorstellung des Grundgesetzes. Im Gegenteil, wer in die Öffentlichkeit hineinwirkt etwa durch das Anbieten von Lebensmitteln oder anderen für die Verbraucher bestimmte Produkte, verlässt daher die Sphäre des Privaten. Von daher ist es auch so, dass insoweit Transparenzansprüche eingefordert werden können. Dies geschieht allerdings nicht in der Weise, dass etwa hier Unternehmen Transparenzpflichten erlangen. Dies ist bedauerlich. Denn die Unternehmen wissen über die Risiken, Gefahren und Eigenschaften der Produkte natürlich wesentlich besser Bescheid als die Behörden. Die Unternehmen, die Produkte entwickeln, müssen darauf achten, dass sie den rechtlichen Anforderungen genügen, weil sie dafür ggf. haften müssen. Bei den Behörden gibt es eine solche regelmäßige Überprüfung schon aus Kapazitätsgründen nicht. Die Folge in diesem Zusammenhang ist: Die Behörden erfahren von möglichen Problemen oder Missständen später und punktueller und können daher natürlich auch die Öffentlichkeitsarbeit nicht in dem Maße machen, wie es in Anbetracht der Sensibilität dieses Bereiches notwendig wäre. Anders ausgedrückt: Dass die Unternehmen aus dem Bereich von Öffentlichkeitspflichten völlig ausgenommen sind, ist jedenfalls im Gesetzentwurf 16/1408 hier ein Problem, dass meines Erachtens diskutiert werden sollte.

Dritter Punkt: Die Ausnahmetatbestände und Grenzen der Entwürfe sind gleichfalls weitgehend dem Informationsfreiheitsgesetz nachgebildet. Ich will hier auf zwei Problempunkte hinweisen. Erster Problempunkt: Ausnahmetatbestand personenbezogene Daten. Wir müssen sehen, die Informationen, um die es hier geht, beziehen sich in der Hauptsache auf Produkte, die im Wirtschaftsverkehr hergestellt sind und wenn diese Produkte genannt werden, dann ist natürlich vielfach klar, wer ist der Hersteller und der Anbieter. Dies ist natürlich auch personenbezogen oder

jedenfalls kann es personenbezogen sein. Die Folge in diesem Zusammenhang ist: Der Bereich des personenbezogenen ist möglicherweise sehr früh erreicht und da ist es im Gesetz auffällig, dass hier Klarstellungen zu dieser sensiblen Materie fehlen. Ganz ähnliches gilt auch für die Materie der Geschäftsgeheimnisse und der Unternehmensgeheimnisse, die bereits von Herrn Garstka angesprochen worden ist. Wichtig in dem Zusammenhang ist folgendes: Die Gesetze enthalten an dieser Stelle Abwägungsklauseln, aber die Abwägungsklauseln sind inhaltlich offen. Dies kann bei einem Gesetz nicht richtig sein, wenn dem Primärverbraucher Information- und Verbraucherschutz auf die Stirn geschrieben ist. Hier muss eine Abwägung im Gesetz vorgegeben sein, d. h. jedenfalls bei den Punkten, wo es um Risiken und Gefahren für die Verbraucher geht, kann es nicht richtig sein, dass die Behörde immer im Einzelfall abwägen muss, welcher Belang denn nun vorgehen soll. Eine solche Abwägung gehört ins Gesetz und nicht in die Rechtssprechung, die ja auch nur das Gesetz anwenden kann. Diese Frage ist ebenso wichtig auch deshalb, weil das Gesetz in so einem Auskunftstatbestand zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe enthält. Diese unbestimmten Rechtsbegriffe machen die Anwendung des Gesetzes schwierig und führen im Ergebnis dazu, dass für die staatlichen Stellen ein vergleichsweise hohes Risiko an Rechtsschutz, also dass man Prozesse verliert, oder an Haftungstatbeständen entstehen kann, gerade deshalb, weil das Gesetz den Gesetzesanwendern nicht immer die Hilfen bietet, die notwendig sind, um dem Gesetzeszweck zu genügen. Anders ausgedrückt: Beide Entwürfe gehen unterschiedlich weit, der Entwurf 16/199 geht deutlich weiter als der Gesetzentwurf 16/1408. Ich meine, es sind weitere Diskussionen nötig, die geführt werden sollten und insofern danke ich für die Einladung, denn dafür sind wir ja da.

Die Vorsitzende: Herzlichen Dank. Herr Dieterich bitte.

Markus Dieterich, Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten: Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende, im Namen der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten darf ich mich für die Einladung bedanken. Ich will mich auch kurz fassen. Unsere schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Ich möchte in meinen Ausführungen keine Wiederholungen treffen. Gestatten Sie, dass ich lediglich ein paar Ergänzungen zu unserer Stellungnahme mache und versuche auf Grund von ein paar praktischen Fällen unseren Standpunkt zu belegen.

Die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten begrüßt ausdrücklich die Initiative der Bundesregierung, dem Verbraucher einen gesetzlichen Anspruch auf Information zu verschaffen aus zwei Gründen. Wir sehen in der Vergangenheit und auch für die Zukunft eine gewisse Tendenz, die man als Deregulierung beschreiben kann, die im Grunde genommen auf den Rückzug staatlicher Intervention hinausläuft und die Eigenverantwortung der Unternehmen und hier ist gerade die Lebensmittelwirtschaft vorbildlich, stärken soll. Wir meinen, dass in dieser Deregulierungsphase auch die Eigenverantwortung der Verbraucher gestärkt werden muss und um diese wahrzunehmen, brauchen sie Informationen. Die Informationspflicht der Behörden und das Auskunftsrecht der Verbraucher sind notwendig und auch wichtig, da irgendwo die Kennzeichnung begrenzt ist. Wir können nicht unendlich deklarieren und sind der Meinung, dass eine Verbraucherinformation - wie auch immer zur Verfügung gestellt – eine sinnvolle Ergänzung ist. Wir fühlen uns auch im Einklang mit der Bundesregierung, Bundesrat, Bundestag und dem Verfassungsgericht.

Wir haben es eben gehört, im Grunde genommen besteht bei allen Gebietskörperschaften die Meinung, dass der Verbraucher marktrelevante Daten bekommen muss. Wir halten deshalb eine Auskunftspflicht für sinnvoll. Man muss eine Unterscheidung treffen, ob die Behörde von sich aus informiert oder ob der Verbraucher anfragt. Wir sehen natürlich die Problematik mit dem Stichwort Warnhinweise umschrieben. Wir hatten dies schon einmal, als die BSE-Krise akut war, im Zusammenhang mit Rinderfleisch in der Wurst. Wir sehen durchaus, dass im Grunde genommen in einem laufenden Verfahren das Problem entstehen kann, dass man voreilig an die Öffentlichkeit geht. Wir meinen aber, dass man deshalb ein paar Sicherheitsschleusen einbauen soll, z. B., dass man vorher natürlich das betreffende Unternehmen kontaktiert und ihm die Chance gibt, die Normabweichung zu korrigieren. Selbstverständlich muss natürlich dann auch dem Unternehmen die Chance und der Anspruch eingeräumt werden, falls eine falsche Beschuldigung erfolgt ist, dass eine Autorität wie der Staat die Gegendarstellung und Berichtigung leistet. Insgesamt sagen wir natürlich, dass eine Information der Öffentlichkeit durch die Behörden in starker Korrelation mit der Auskunft durch die Unternehmen stehen muss.

Für uns wäre es wünschenswerter gewesen, man hätte sich nicht so sehr über die Auskunftspflicht der Behörde gestritten, sondern wir hätten klipp und klar eine Auskunftspflicht der Unternehmen in das Gesetz eingebaut. Es wurde zu Recht gesagt, die Unternehmen sind im Grunde genommen diejenigen, die als erste über die Probleme, die Normabweichungen Bescheid wissen. Die Unternehmen können dem Verbraucher klar mitteilen, wo das Problem liegt. Es wird zu Recht darauf hingewiesen, dass Informationen aufbereitet sein müssen, damit der Verbraucher die Informationen entsprechend würdigen kann. Dies wäre natürlich durch ein Unternehmen besser leistbar. Im Übrigen sind wir der Meinung, dass auch die Auskunft des Unternehmens ein hervorragendes Korrektiv wäre gegenüber den Darstellungen von Medien, die ja doch oftmals auch über Einschaltquoten oder über Auflagen entsprechend gestaltet werden. Es wäre also gut, man würde eine Auskunftsbereitschaft der Unternehmen langfristig in das Gesetz mit aufnehmen. Es ist so, dass Unternehmen natürlich bereit sind, Auskünfte zu geben. Das sehen wir auch, aber wir haben genügend Erfahrung, um behaupten zu können, dass es natürlich Unternehmen sind, die im Grunde genommen nichts zu verbergen haben und wo keine Beanstandungen stattfinden. Gerade Unternehmen aber, dies haben wir jetzt in der Fleischwirtschaft zur Genüge gesehen, wo es etwas zu verbergen gibt, geben eben keine Auskunft. Deshalb muss ein rechtlicher Anspruch kommen. Dies wäre effektiver als Informationen über zwischengeschaltete Instanzen.

Die Frage ist natürlich, worüber soll informiert werden. Wir sind uns einig und kennen dies aus den unzähligen Anhörungen in der Vergangenheit, dass dies strittig ist. Selbstverständlich sind wir uns einig, dass bei akuten Gefährdungen und Risiken für Gesundheit und Sicherheit des Verbrauchers informiert werden muss. Aber was ist mit den Fällen in der Fleischwirtschaft, wie wir sie in der jüngsten Vergangenheit erlebt haben. Übervorteilung der Verbraucher, manipulierte Verpackung, Abfallprodukte bzw. Abfälle, die durchaus verzehrfähig sind, aber nicht in Lebensmittel gehören, im Grunde genommen werden da die Verbraucher getäuscht und das Preis-Leistungsverhältnis wird verletzt. Man sollte schon ernsthaft überlegen, ob man solche Fälle nicht auch in das

Verbraucherinformationsgesetz aufnimmt. Im ersten Moment sind da keine akuten Gefahren für den Verbraucher vorhanden, aber es gibt auch Fälle und dies haben mir Veterinäre und Vertreter von Gesundheitsbehörden bei den Anhörungen auf Länderebene bestätigt, können mittelfristig Gefahren für den Verbraucher entstehen. Die Vergangenheit zeigt auch, dass diese Fälle schwer zu kontrollieren und häufig aufwändige Verfahren notwendig sind. Sie sind teuer und zeitaufwändig und wenn man das Personaltableau der Landesüberwachungsbehörden anschaut, häufig schwierig zu kontrollieren. Dies ist mit ein Grund für die Skandale in der Vergangenheit in der Fleischwirtschaft.

Wir sagen, besser wäre eine solide Unternehmenskultur und Strukturen, die von vornherein ausschließen, dass versucht wird, illegale Gewinne zu erwirtschaften. Aber was ist, wenn diese Strukturen wie in der Fleischwirtschaft nicht vorhanden sind; harter Wettbewerb, ruinöser Preiskampf, internationale Arbeitsteilung, anonyme Warenströme, die schwer zu kontrollieren bzw. Überwachungsprobleme vorhanden sind. Es ist nicht ganz einfach in den Kühlhäusern entsprechende Stellen zu untersuchen. Es wäre besser, man hätte ein sauberes innerbetriebliches Krisenmanagement. Dies würde uns besser helfen. Aber hier müssen wir feststellen, dass das innerbetriebliche Qualitäts- und Krisenkontrollsystem leidet, weil zum einen nicht mehr ausgebildet wird und immer mehr Stammarbeitskräfte durch Leiharbeitnehmer ersetzt werden, die aus anderen Branchen kommen und mit den Lebensmittelhygienebestimmungen nicht so vertraut arbeiten und häufig prekär Beschäftigte an entscheidenden Stellen sind, die von der Ausbildung her überhaupt keine Erkenntnisse haben, wann es notwendig ist, einzugreifen und sie teilweise gar nicht wissen, welche Risiken bei der einen oder anderen Abweichung entstehen.

Harte Strafen werden in diesem Zusammenhang immer wieder ins Spiel gebracht. Nach jedem Skandal ist es immer wieder gefordert worden, dass die schwarzen Schafe mit Sanktionen hart bestraft werden. Aber die Fälle in der Vergangenheit zeigen, entscheidend ist die Beweisführung. Es ist verdammt schwer, wenn die Beschäftigten keinerlei Kooperation leisten dürfen, weil die gesetzliche Lage es ihnen im Grunde genommen verbietet, sich mit Betriebsinterna an Dritte zu wenden. Es ist so, wenn jemand sich an Behörden wendet und die Anfragen kommen ja oft vom Zoll oder von den Veterinärämtern, dass wir sagen müssen, wir müssen unsere Beschäftigten schützen, weil sie ihre Kündigung riskieren, wenn sie auch nur ein Komma oder die Uhrzeit nennen. So lange solche Entwicklungstendenzen herrschen und diese von mir aufgezeigten Mängel bestehen, sagen wir, wir brauchen eine dritte Säule, neben der innerbetrieblichen Kontrolle, der staatlichen Kontrolle eben eine Verbraucherkontrolle. Damit ist mit dem Verbraucherinformationsgesetz ein wichtiger Schritt getan. Letztlich muss so ein Gesetz unserer Meinung nach abschreckende Wirkung entfalten. Es darf das Kind also gar nicht erst in den Brunnen fallen, sondern das Gesetz muss so gestaltet werden, dass von vornherein klar wird, dass ich keine Normabweichung billigend in Kauf nehme. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Die Vorsitzende: Danke schön, Jetzt bitte Frau Dr. Ziehm.

Dr. Cornelia Ziehm, Deutsche Umwelthilfe e. V.: Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, ich bedanke mich für die Einladung. Wir sind ein Umweltschutzverband, aber auch ein anerkannter Verbraucherschutzverband und dies begründet auch, warum wir heute hier geladen sind. Wir halten auch ein Verbraucherinformationsgesetz für dringend erforderlich. Ich denke, dies ist auch weitgehend unstrittig. Wenn ich mir die Zielformulierung anschaue, die dem eigentlichen Gesetzentwurf, also dem Paragraphen vorausgeht, kann man auch wunderbar damit übereinstimmen. Wenn ich mir aber die einzelnen Paragraphen anschaue, dann verwundert mich dies etwas, weil ich glaube, dass zwei wesentliche Ziele mit dem Gesetz nicht erreicht werden können. Das eine, was Herr Garstka auch schon angesprochen hat, eine Ausweitung dessen, was wir zurzeit im Prinzip schon haben und zweitens Rechtssicherheit.

Ich möchte dies kurz an wesentlichen Punkten erläutern. Das erste, es gibt keinen Informationsanspruch gegen private Unternehmen. Selbst im Koalitionsvertrag steht drin, auch in der Begründung bzw. in der Zielformulierung, die vorweg geht, dass wir einen mündigen Verbraucher, Eigenverantwortlichkeit usw. haben wollen. Dies setzt aber voraus, dass man sich umfassend informieren kann und dies ist hier nicht der Fall. Ich finde es erstaunlich, dass mir aus dem Verbraucherschutzministerium mitgeteilt wurde, man habe mit der Wirtschaft geredet und dies ließe sich nicht durchsetzen. Verfassungsrechtlich ist dies überhaupt kein Problem. Was wir brauchen, sind natürlich Ausnahmetatbestände, die entsprechend formuliert sein müssen und die rechtlichen Interessen der Unternehmen wahren. Dies kann man so formulieren und ich weiß nicht, warum es hier nicht in Angriff genommen wurde. Ich finde es sehr schade, weil damit wirklich ein Zeichen der großen Koalition gesetzt werden könnte in Deutschland, dass wir wirklich moderne Verbraucherpolitik machen wollen. Also verfassungsrechtlich steht dem meines Erachtens überhaupt nichts entgegen, solche Ansprüche gegen private Unternehmen vorzusehen. Wie gesagt, mit entsprechenden Ausnahmetatbeständen, die sich aber ohne weiteres formulieren lassen. Es ist nicht einmal im Ansatz vorgesehen und dies verwundert mich.

Das Zweite ist der Informationsanspruch gegenüber Behörden. Der ist eingeschränkt auf den Geltungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes. Damit sind viele Bereiche ausgenommen, wie Arzneimittel und verbraucherrelevante Chemikalien, die keine Lebensmittel bzw. keine Lebensmittelzusatzstoffe sind. Ich möchte dann noch auf ITX eingehen bzw. dies werden wir im Rahmen der Fragerunde vielleicht machen, dass dies aller Wahrscheinlichkeit auch nicht erfasst werden würde. Und dies kann es eigentlich nicht sein, wenn man etwas Neues und Besonderes machen möchte. Wenn man wirklich umfassende Verbraucherinformation machen möchte, dann doch bitte eine Ausweitung über den originären Lebensmittelbereich hinaus auf alle Produkte und ggf. auch auf sonstige Dienstleistungen. Warum dies nicht gemacht wurde, verstehe ich auch nicht.

Ganz kurz zu ITX: ITX ist eine Druckchemikalie, von der Sie wahrscheinlich alle gehört haben, die auf Kartonverpackungen verwendet wird. Es ist ausdrücklich kein Lebensmittel und kein Lebensmittelzusatzstoff. Papier und Pappe sind auch aus der Lebensmittelbedarfgegenständeverordnung ausgenommen. Von daher würde man auch das wahrscheinlich nicht

darunter fassen können. Zu den Ausnahmetatbeständen komme ich noch. Ich plädiere daher dringend für eine Ausweitung, wenn man den Anspruch wirklich, der in der Zielformulierung formuliert ist, ernst nimmt. Das Zweite: Beim Anwendungsbereich steht ausdrücklich in § 1, Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfes drin, dass die Verbraucher verwiesen werden auf Daten über Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetz. Was heißt Verstoß? Ein Verstoß wird in der Regel definiert, wenn wir eine Grenzwertfestlegung haben. In ganz vielen Fällen haben wir überhaupt keine Grenzwerte. Beispielsweise bei vielen Lebensmittelzusatzstoffen gibt es das überhaupt nicht. D. h., wir können überhaupt keinen Verstoß definieren und sind auch damit wieder aus dem Anwendungsbereich dieses VIG hinaus. Ich denke, dies darf auch nicht sein. Ein weiterer Einschränkungspunkt ist, dass man nur einen Anspruch hat, wenn es Hinweise auf Gefahren oder Risiken gibt. Auch dies ist in ganz vielen Fällen einfach nicht der Fall, aber der Verbraucher soll ja gerade, wenn man vom Leitbild des mündigen Verbrauchers ausgeht, selbst entscheiden können, möchte er etwas konsumieren, was unter Umständen kontaminiert ist mit einer Substanz, von der man bis heute eigentlich nicht weiß, was sie macht. Wenn ich dies aber nicht erfahren darf, dann nützt mir dieser Anspruch irgendwie herzlich wenig.

Zu den Ausnahmetatbeständen. Auch davon war schon die Rede. Ich will mich auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fokussieren. Herr Garstka hatte auch dies schon angesprochen. Wenn ich mir diesen Tatbestand näher anschaue, dann habe ich eher den Eindruck, es geht hier um eine möglichst weite Informationsverhinderung. Es ist so, dass die Unternehmen selbst bestimmen können sollen, was ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis ist. Der Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses wird überhaupt nicht im Gesetz definiert. Es ist so, dass die Unternehmen dies sogar noch im Nachhinein sagen, d. h., wenn es einen Informationsanspruch der Bürger gibt, dann muss die Behörde das betroffene Unternehmen informieren und dann darf das Unternehmen sagen, dies ist vielleicht doch ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis und es ist keine Begründungspflicht dafür vorgesehen. Dies ist äußerst bedenklich. Wenn Sie in andere Gesetze hineinschauen, dann gibt es immer eine Darlegungspflicht seitens der Behörden, die sie von den Unternehmen fordern können, zu belegen, ist es denn wirklich ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis.

Es war schon vom Informations- und Freiheitsgesetz die Rede. Ich möchte in diesem Zusammenhang noch einmal das Umweltinformationsgesetz erwähnen, was bestimmt auch Defizite hat, aber da doch recht weit geht. Zum einen ist es dort so, dass das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis nicht geltend gemacht werden kann, wenn ein überwiegend öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der Daten besteht. Ich denke, so etwas muss hier dringend übernommen werden, wenn man den Informationsanspruch ernst nimmt. Das Umweltinformationsgesetz nimmt auch den Zugang zu Informationen über Emissionen ausdrücklich aus beim Betriebs- und Geschäftsgeheimnis, d. h. über Emissionen, die einen selbst betreffen, weil sie ja irgendwann Immissionen werden und bei uns selbst ankommen, da hat man einen Informationsanspruch und dies sollte doch mindestens auch bei Lebensmitteln bzw. deren Belastungen gelten. Das Umweltinformationsgesetz sieht auch eine Begründungspflicht vor, wenn die Behörde dies verlangt. Daran sollte man sich doch orientieren, wenn man etwas Neues, Weiteres und für den Verbraucher machen möchte.

Der nächste Punkt bei den Ausnahmetatbeständen war auch schon angesprochen worden und zwar, dass sonstige wettbewerbsrelevante Tatbestände hier auch einen Ausschlussgrund bilden sollen. Dies ist für mich unverständlich, denn wie gesagt, es geht um Informationen und es geht hier nicht um Wettbewerbsschutz. Dies findet auch in anderen Gesetzen keine Grundlage und sollte meines Erachtens unbedingt gestrichen werden. Was noch ganz wichtig ist: Keine aktiven Informationspflichten der Behörden. Auch die sind weiterhin nicht vorgesehen. Was passiert meine Damen und Herren? Geändert werden soll der § 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes und zwar soll aus dem Kann, was da im Moment steht, ein Soll werden. Da wurde mir auch erzählt, dass Soll heißt ja in der Juristensprache Ermessenseinschränkung. Dies ist auch vollkommen richtig, dass dies natürlich eine Einschränkung gegenüber dem Kann ist. Nur es ist erstens kein Muss und zweitens, wenn man sich dann die Begründung anschaut, dies möchte ich einfach einmal vorlesen. dies finden Sie auf der Seite 31, dass gerade wieder aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Ermessenserwägung vorzunehmen ist und die besonders zu schützenden Interessen des Unternehmens eben auch zu berücksichtigen sind. D. h., dieses Soll, was eigentlich eine Verschärfung gegenüber dem Kann ist, wird durch die Intention des Gesetzgebers, die er zumindest in der Begründung zum Ausdruck bringt, wieder aufgeweicht. Von daher gehe ich einfach davon aus, dass das keine Verbesserung bringt, auf jeden Fall keine Verpflichtung der Unternehmen zur aktiven Information. Dies ist der dritte wesentliche Punkt, der hier nicht angegangen wird. Wir bekommen nichts Neues, keine aktive Informationspflicht und auch beim nächsten Gammelfleischskandal wird keine Behörde verpflichtet, von sich aus nach dieser Vorschrift zu informieren. Das gleiche würde für ITX gelten. Da können wir nachher noch einmal näher darauf eingehen.

Ich möchte zum Abschluss meines Statements noch darauf hinweisen, dass es eine sog. Verbraucherkommission gibt, die Herr Oettinger in Baden-Württemberg eingesetzt hat und die ihre erste Stellungnahme auch zu diesem Entwurf des Verbraucherinformationsgesetzes vorgelegt hat und in maßgeblichen Punkten mit dem übereinstimmt, was ich eben dargelegt habe. Die Stellungnahme ist einstimmig ergangen und das Interessante daran ist, dass in dieser Verbraucherkommission Wirtschaftsunternehmen vertreten sind aus Baden-Württemberg und die haben es mitgetragen, einen Informationsanspruch gegenüber privaten Unternehmen, eingeschränkt der Ausnahmetatbestände, insbesondere des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses. Und warum das alles? Weil natürlich die Transparenz für Unternehmen auch ein Vorteil sein kann. Ich glaube, das Verbrauchervertrauen in viele Unternehmen ist einfach erschüttert, gerade was die Lebensmittelbranche anbetrifft und von daher sollte diese Chance genutzt werden, ein wirkliches Verbraucherinformationsgesetz an dieser Stelle zu machen. Ich habe die ganz große Befürchtung, wenn es so durchgeht, wie es hier vorgelegt wurde, dass viele Verbraucher denken, da kommt etwas Tolles, man erfährt endlich mehr und es passiert was Neues. Tatsächlich wird dies einfach nicht der Fall sein und Sie werden scheitern, weil wie gesagt gegenüber privaten Unternehmen geht es nicht und die Ausnahmetatbestände bzw. der von vorn herein eingegrenzte Anwendungsbereich werden viele Verbraucher frustriert zurücklassen und damit ist nichts gewonnen. Ich plädiere dringend, die Chance für eine moderne Verbraucherpolitik hier zu nutzen. Danke schön.

Die Vorsitzende: Danke schön. Ich muss jetzt leider zu einem anderen Termin und Herr Goldmann wird die Sitzungsleitung übernehmen. Bitte Herr Groß.

Dr. Detlef Groß, Hauptverband des Deutschen Einzelhandels: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, lieber Herr Goldmann, sehr geehrte Damen und Herren! Ich glaube es ist wichtig, auch wenn wir schon seit Jahren das Thema über das Thema Verbraucherinformationsgesetz reden, dass wir uns heute doch im Ausschuss mit den konkreten vorgelegten Entwürfen auseinandersetzen. Es ist ein weit reichendes und auch rechtspolitisch bedeutendes Gesetzesvorhaben. Dass wir von Seiten der Wirtschaft etwas anders akzentuierte Wahrnehmungen und Bewertungen in den einzelnen Punkten haben, als das, was wir bisher von der Sachverständigenseite gehört haben, wird Sie nicht überraschen. Im Ausgangspunkt gegenüber früheren Entwürfen und Konzepten sehen wir vielleicht tatsächlich Verbesserungen in dem vorgelegten Entwurf. Aber die Tatsache, dass es hier in zentralen Fragen, insbesondere in der Frage "kein Anspruch gegen Unternehmen", Verbesserungen gibt, bedeutet natürlich noch nicht, dass der Entwurf aus allen Einzelfragen heraus aus der Sicht Wirtschaft so ist, dass wir damit so umgehen können und dass wir auch nicht glauben, dass die Behörden damit so umgehen können, dass wir hier zu effektiven und zwar auch für die Unternehmen zu guten Ergebnissen kommen. Die Unternehmen sind nicht nur die Unternehmen als solche, sondern an den Unternehmen hängen auch Arbeitsplätze. Wir haben hier eine Ausgangslage, wo wir aus vergangenen Beispielen wissen, vorschnelle Verurteilungen können Unternehmen in ganz gefährliches Fahrwasser und in Existenznot bringen. Den Verzicht - ich habe dies gesagt- auf den unmittelbaren gesetzlichen Auskunftsanspruch gegen die Unternehmen begrüßen wir nachdrücklich und lassen Sie mich Herr Gusy eins sehr deutlich sagen, Sie haben im Grundrechtsverständnis gesagt, dies ist alles gar kein Problem, dass wir hier den Anspruch gegen die Unternehmen hineinschreiben ins Gesetz. Da gibt es natürlich etwas andere Wahrnehmungen im Spannungsverhältnis der Grundrechte, die auch von Unternehmensseite hier betroffen sind. Ich will dies jetzt nicht zu einem juristischen Seminar ausweiten. Es ist immer das Risiko, wenn man mehrere Juristen als Sachverständige hat, dass die sich dann in den einzelnen Punkten auch in Grundsatzfragen manchmal nicht nur einig sind. Aber wir haben hier sicherlich eine Situation Frau Dr. Ziehm, wo nicht alles das, was nicht ausdrücklich verfassungsrechtlich verboten oder strikt verboten ist, auch tatsächlich politisch sinnvoll ist. Lassen Sie mich ein Stichwort aufgreifen, was Sie genannt haben und was ich auch so wahrnehme - Transparenz. Auch aus der Sicht der Wirtschaft ist Transparenz der Unternehmen ein hohes Gut. Wir glauben aber, dass der Anspruch gegen die Unternehmen hier nicht der richtige Weg ist, sondern dass die Frage der Auskünfte, die von Kunden gewünscht werden, eine Frage des Wettbewerbs ist. Wir haben eigentlich keine Situation, wo wir hier einen Handlungsdruck aus der Sicht unserer Unternehmen in der Praxis wahrnehmen. Wer heute als Verbraucher Informationen nachfragt, wird diese in einem harten Wettbewerb gerade im Lebensmittelbereich erhalten.

Lassen Sie mich zu einem zweiten Punkt kommen. Es ist gar nicht unbestritten, dass die Öffentlichkeit und die Verbraucher bei einer Gefährdung schnell und natürlich auch so effektiv und so gut wie möglich informiert werden müssen. Ich glaube aber, dass hier übersehen wird, dass das bestehende rechtliche Instrumentarium schon heute eine ganze Menge an Instrumenten zur Verfügung stellt, um

genau dies aktiv in der Information der Öffentlichkeit zu leisten. Der Eindruck, der hier so ein bisschen auftritt nach dem Motto, wir haben zwar den Anspruch gegen die Behörden, aber ansonsten haben wir nichts, der greift in diesem Punkt entschieden zu kurz. Wir haben diese Säule der aktiven Information der Öffentlichkeit und dies ist auch gut. Vor dem Hintergrund nur noch einmal erneut das Petitum: Führen Sie sich bitte vor Augen, dass verfrühte ungeprüfte Informationen immer in einem Spannungsfeld stehen und dass hier sowohl aus der Sicht der Unternehmen, aber auch aus der Sicht der Verbraucher es doch nicht der richtige Weg sein kann, Panikmeldungen zu einem Zeitpunkt auf den Weg zu bringen, wo der Sachverhalt möglicherweise noch nicht sorgfältig geprüft ist. Dies kann nicht im Sinne einer sachgerechten Verbraucherinformation sein. Ich darf noch einmal auf das Transparenzgebot mit Blick auf das öffentliche Handeln und auf die Auskunftsansprüche gegenüber Behörden zum sprechen kommen. Dies ist sicherlich. Sie haben die Informationsfreiheitsgesetz und Umweltinformationsgesetz geannt, eine rechtspolitische Entwicklung und wenn das Gesetz hier in einigen Punkten an den Feinstellen nachgebessert wird, dann wird es auch sehr wahrscheinlich in diesen Bereichen möglich sein, zu sachgerechten Ergebnissen zu kommen. Wir haben es in der schriftlichen Stellungnahme ausführlich vorgelegt. Darauf will ich verweisen. Aber Herr Prof. Garstka, wenn Sie sagen, ein Gesetz muss ja mehr an Rechten bringen, dann will ich doch darauf hinweisen, was Herr Prof. Gusy sehr deutlich gesagt hat und da stimme ich ihm ausdrücklich zu. Sie haben gesagt, das Gesetz bringt mehr als das Informationsfreiheitsgesetz, weil es nämlich über alle Ebenen geht, weil es die Bundesbehörden, die Behörden der Länder und die Behörden der Gemeinden der entsprechenden Ebenen erfasst und weil es ja nicht nur die Behörden erfasst, sondern auch Private, die in behördlicher Tätigkeit angesprochen sind. Ich glaube, das ist eine ganz wichtige Feststellung, die wir heute auch so im Konsens treffen können. Wann immer öffentliches Handeln in der Diskussion steht, dann greift das Gesetz und wenn Sie dann sagen, Sie hätten auch lieber, dass, wenn Behörden auch einmal privat organisiert sind oder tätig werden, es dann auch greift, dann ist es eine andere Diskussion. Aber die Zwischenfeststellung, immer dann, wenn Behörden oder Private als behördlich Beliehene – quasi als Behörde - tätig sind, dann greift das Gesetz, die ist mir schon sehr wichtig.

Lassen Sie mich drei Bereiche ansprechen, wo wir Sorgen haben. Wir glauben, ein Gesetz, was sich in der Zielrichtung, ob Sie damit Lebensmittelskandale verhindern können, darüber mag man trefflich streiten, dies ist nicht die heute zu führende Diskussion, so explizit auf den Lebensmittelbereich kapriziert, dass sollte dann auch auf Lebensmittel, Lebensmittelbedarfsgegenstände und Futtermittel, als Vorstufe der Lebensmittelsicherheit begrenzt sein. Es ist mit Sicherheit ein Unterschied zwischen dem Lebensmittelsektor und anderen Branchen und da kann man zu Recht die Frage stellen, ob das in diesem Gesetz in der Zusammenführung sinnvoll ist. Nicht nachvollziehbar – dies muss ich ganz deutlich sagen, ist aber die Kritik, die hier geäußert wird, dass man sagt, im Anwendungsbereich und zwar produktbezogen geht das Gesetz nicht weit genug. Denn wenn Sie sich die Definition der Bedarfsgegenstände einmal vor Augen führen, dann kann ich nicht nachvollziehen, was hier gesagt wird, bestimmte Produktgruppen seien gar nicht erfasst, weil über die Anwendung der Bedarfsgegenstände sind diese natürlich in den Anwendungsbereich mit einbezogen. Ein zweiter Punkt ist die Frage der Prüfung oder der Kontrolle bei Auskünften auf Richtigkeit. Ich glaube, auch mit Blick auf die grundgesetzlichen Vorgaben der Staatshaftung, aber auch aus rechtspolitischen

Gründen, kann es nicht richtig sein, wenn die Behörden völlig frei gezeichnet bleiben, die Wichtigkeit von Auskünften zu prüfen bzw. Auskünfte nicht in eine solche Form aufzubereiten, dass sie für den Bürger auch verständlich sind. Denn ich glaube, es ist wichtig, dass wir auf der einen Seite ungeprüfte, voreilige oder falsche Informationen vermeiden und auf der anderen Seite auch dazu beitragen, dass der Bürger – aus unserer Sicht der Kunde – Informationen erhält, die ihm dann auch nützen. Dazu wird in vielen Fällen und ich glaube einige der Ausführungen der Sachverständigen haben eher gezeigt, dass das ein Postulat, eine Forderung ist, die berechtigt ist, weil die Frage, was ist ein Lebensmittelzusatzstoff und gibt es da Grenzwerte oder nicht, da könnte man jetzt trefflich darüber diskutieren. Da gibt es ein sehr umfassendes europäisches Rechtsregime, was bestimmte Vorgaben trifft. Ich glaube aber, dass das nicht nur hier im Raum vielleicht dem einen oder anderen in der Tiefe und im Detail und da schließe ich mich ein, nicht in allen Verästelungen bekannt ist, sondern dass das selbstverständlich auch für den Verbraucher nur schwer zu vermitteln ist. Also unser Postulat ist eine sachgerechte und verlässliche Information. Dies ist auch moderne Verbraucherpolitik. Wenn man dann im Gegenzug eine Gebührenerhöhung ähnlich wie beim IFG ausgestaltet vorsieht, dann scheint mir dies auch sachlich rechtfertigenswert zu sein.

Ich will zum Schluss zum laufenden Verwaltungsverfahren kommen. Ich will noch einmal deutlich machen, wenn es um die Information der Öffentlichkeit geht, dann reden wir nicht über die Ausschlussgründe, wie hier im Bereich der individuellen Auskünfte. Man tut sich keinen Gefallen und man ist auch nicht ehrlich, wenn man beide Bereiche in einen Topf wirft. Es sind zwei ganz grundlegend verschiedene Bereiche. Selbstverständlich muss man im Bereich der öffentlichen Warnung sehr schnell und auch mit anderer Güterabwägung in die Entscheidung gehen, ob man informiert und wie man informiert. Aber während der laufenden Verwaltungsverfahren bei der Individualanfrage von Bürgern haben Unternehmen auch ein schutzwürdiges Interesse, dass tatsächlich nicht unberechtigt und vorschnell auch hier Produkte, Marken und Unternehmen an den öffentlichen Pranger gestellt werden. Niemand hat etwas dagegen, dass den schwarzen Schafen der Boden entzogen werden soll. Dies ist nicht das Thema. Aber wir müssen uns auch darüber im Klaren sein, es soll nicht die Situation eintreten, dass ein Unternehmen unberechtigterweise und auch da gibt es Beispiele und Herr Dieterich, sie sind Ihnen zum Teil auch bekannt, vorschnell an einen öffentlichen Pranger gezerrt werden, dafür gar nichts können, weil das kann auch eine hoheitliche Korrektur in der öffentlichen Wirkung nicht mehr korrigieren. Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist – wir haben das ausdrücklich begrüßt – auch im Rahmen der allgemeinen Rechtssprechung eigentlich so definiert, dass hier nicht das Unternehmen darüber entscheidet, was nachher sozusagen die Informationsweitergabe betrifft oder nicht betrifft.

Meine Damen und Herren, ich will zum Schluss kommen. Der Koalitionsvertrag hatte als Zielvorgabe für das Gesetz gesagt und zwar hinsichtlich der besseren Transparenz des behördlichen Handelns: Wir wollen ein Verbraucherinformationsgesetz, das den hohen Ansprüchen der Verbraucherinnen und Verbraucher auf Information über gesundheitsgefährdende oder risikobehaftete Produkte gerecht wird und nicht zu unverhältnismäßiger Bürokratie führt. Das Verbraucherinformationsgesetz wird die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher auf Information regeln und negative Auswirkungen auf Wirtschaftsbeteiligte, deren Erzeugnisse und Beanstandungen sind zu vermeiden. Gemessen an

diesem Postulat sind wir unter Einbeziehung der genannten Kritikpunkte sicherlich im Ansatz der Auffassung, dass der Entwurf hier gegenüber vielen früheren Ansätzen einen richtigen Weg einschlägt.

Zwei abschließende Bemerkungen und Feststellungen: Ich glaube das Gesetz ist kein Placebo. Dies kann man deutlich sagen. Man kann sicherlich politisch immer darüber streiten, ob dies der richtige oder der falsche Weg ist, aber es wäre unfair zu sagen, dieses Gesetz würde gegenüber den bestehenden rechtlichen Regelungen keine Änderungen mit sich bringen. Der zweite Punkt: Lassen Sie mich das auch mit Blick auf die Zielvorgabe im Koalitionsvertrag noch einmal festhalten, wir haben wirklich zwei unterschiedliche Situationen, ob wir über Lebensmittelskandale, ob sie gerechtfertigt oder nicht gerechtfertigt sind, wenn der Skandal da ist, ist er immer einer; wenn er sich im Nachhinein relativiert, dann kümmert das keinen mehr – es ist eine gänzlich andere Situation, ob wir über Lebensmittelsicherheit reden oder über die Frage des Verstoßes gegen gesetzliche Vorgaben oder ob wir über die subjektive und auch höchst unbestimmte Frage der Qualität von Lebensmitteln reden. Dies ist mir ein ganz wichtiger Punkt. Wir haben hier wirklich wirtschaftsseitig nicht die Interessenlage, Dinge zu mauern oder Transparenz zu verhindern. Aber ich glaube, wir haben auch das Recht und zwar im Sinne der Unternehmen, aber auch der Mitarbeiter, die bei uns tätig sind, auf bestimmte Problembereiche hinzuweisen. Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

Amt. Vorsitzender, Abg. Hans-Michael Goldmann: Danke schön. Prof. Dr. Horst bitte.

Prof. Dr. Matthias Horst, Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V: Vielen herzlichen Dank für die Einladung und die Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen. Wir haben unsere Stellungnahme zusammen mit einem sehr umfassenden verfassungsrechtlichen Gutachten von Prof. von Danwitz abgegeben und ich darf Sie herzlich bitten, sich dieser Bedenken, die dort zum Ausdruck kommen, besonders anzunehmen. Lassen Sie mich ganz kurz noch einige Aspekte vertiefen. Zwei grundsätzliche Anmerkungen über die Bedeutung der Verbraucherinformation. Ich darf zusammenfassen und es gab glaube ich noch nie so viel Verbraucherinformation, sei sie gesetzlich vorgeschrieben, sei sie freiwillig von den Unternehmen jedweder Art und Größe gemacht, wie wir sie heute tatsächlich haben. Die zweite grundsätzliche Anmerkung: Die Auswirkungen einer amtlichen Information, einer amtlichen Verlautbarung, einer Verlautbarung mit staatlicher Autorität, diese Auswirkungen sind beträchtlich. Auswirkungen auf Produkte, die Vermarktungsfähigkeit von Produkten, Auswirkungen auf Marken, Unternehmen, Auswirkungen letztlich auf Arbeitsplätze und wenn man immer sagt, es sollen objektive Informationen sein, keine warnenden Informationen. Ich bin sehr sicher, dass der Verbraucher sehr dazu neigt, Informationen mit einem negativen Aussagegehalt über Lebensmittel als Warnung aufzufassen. Also Verlautbarungen der staatlichen Absender haben in der Regel auch ein großes Schadenspotenzial. Sie sind in der Regel nicht revidierbar. Dies sollte man sich immer vor Augen führen und als Paradefall – vielleicht können Sie es nicht mehr hören – möchte ich den Birkel-Fall vor über 20 Jahren nach wie vor anführen.

Worum geht es uns? Uns geht es bei der Diskussion jetzt um den Schutz unserer Unternehmen erstens vor einer Vorverurteilung durch frühzeitige ungesicherte Informationsweitergabe.

Zweitens: Schutz vor sachlich unrichtigen Informationen und drittens: Vor missverständlichen Informationen und schließlich zusammengefasst den Schutz davor, dass Unternehmen in der Öffentlichkeit an den Pranger gestellt werden. Dies gilt sowohl bezüglich des aktiven Informationsrechtes, was wir in § 40 LFGB haben. Wir haben es seit dem 17. September des vergangenen Jahres und es ist ein ziemlich umfassendes Recht als auch bezüglich des passiven Rechtes, also der Möglichkeiten der Verbraucher, sich Informationen bei den Behörden zu holen. Notwendig sind Sicherungsmechanismen in drei wesentlichen Punkten und sie sind von Herrn Dr. Groß schon angesprochen worden. Zunächst einmal Ausnahme des Verwaltungsverfahrens. Dass man das laufende Verwaltungsverfahren ausnimmt, ist grundsätzlich richtig. Ich darf daran erinnern, im vergangenen Jahr war man kurz vor einem Kompromiss vor der Bundestagswahl, der aus - ich möchte es nicht kommentieren - Gründen gescheitert ist. Da war das Verwaltungsverfahren zumindest in der Planung ausgenommen zu werden. Dies ist das eine. Das andere ist die Einschränkung, die man jetzt macht. Dies ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht, weil es die bedeutendsten Fälle, zum einen der Fall eines Rechtsverstoßes, wobei man nicht differenziert, ob es jetzt Frage eines Verstoßes, der den Gesundheitsbereich betrifft oder einer Marginalität, wenn es z. B. um einen Handtuchhalter in einem Unternehmen geht, der vielleicht fehlt und zum anderen um die Frage möglicher Gesundheitsgefahren. Ich will Ihnen einmal ganz kurz erläutern, warum das so brisant ist. Der normale Ablauf eines Verfahrens der Lebensmittelüberwachung ist wie folgt: Bei einer Betriebsbesichtigung wird vielleicht eine Probe gezogen und dann kommt die Probe zum Untersuchungsamt. Das Untersuchungsamt macht ein Gutachten und in diesem Gutachten stellt das Untersuchungsamt fest, da ist ein Rechtsverstoß oder was schlimmer ist, es könnte ein gesundheitlich relevanter Sachverhalt vorliegen. Das Gutachten ist nichts anderes als die Ansicht eines Amtschemikers oder eines Amtsveterinärs – sonst gar nichts. Dieses Gutachten geht weiter an die Überwachungsbehörde. Die entscheidet, was zu machen ist. Aber dieses Gutachten – nach dem Entwurf der Koalitionsfraktionen – wäre jetzt schon dem Zugriff ausgesetzt. D. h., jeder könnte auf das Gutachten Zugriff nehmen und die Ergebnisse des Gutachtens könnten dann veröffentlicht werden. Ich will Ihnen eines sagen, der ganz überwiegende Teil der Beanstandung in der amtlichen Lebensmittelüberwachung enden im Nichts, weil sie falsch sind, weil sich herausstellt, es ist nichts dran. Wenn in einem solchen Fall die Öffentlichkeit Zugriff hat, dann ist das Kind in den Brunnen gefallen und dann haben wir es mit einer echten Vorverurteilung zu tun und dann haben wir es damit zu tun, dass ein Produkt nicht mehr vermarktbar ist und im schlimmsten Falle, dass ein Unternehmen dann in seiner Existenz auch gefährdet werden kann. Es kommt noch eine Widersprüchlichkeit hinzu. Wenn das Verwaltungsverfahren jetzt so als eingeschränkte Ausnahme gestaltet werden soll, dann hätte man da Zugriff. Nach dem Verwaltungsverfahren schließt sich möglicherweise ein OWI-Verfahren oder ein Strafverfahren an. In diesen Fällen ist der Zugriff ausdrücklich ausgeschlossen, denn es bringt nichts mehr, denn der Zugriff war vorne legal, d. h., der Rechtsschutz läuft ins Leere, Sie haben kein faires Verfahren, Sie haben de facto keinen Rechtsschutz mehr. Dies möchte ich Sie wirklich einmal bitten, zu überlegen. Wir haben schließlich in unserem Rechtssystem den Grundsatz in dubio pro reo im Strafrecht selbstverständlich, aber er sollte hier analog doch gesetzlich auch Anwendung finden. In diesem Zusammenhang darf ich auf das Gutachten von Herrn Prof. von Danwitz verweisen, der darin einen elementaren Verstoß gegen verfassungsrechtliche Grundsätze sieht. Der Anspruch des Bürgers auf ein faires Verfahren ist damit ad absurdum geführt. Dies kann es

ja nicht sein. Wir bitten darum, die Ausnahme von der Ausnahme des Verwaltungsverfahrens wieder zu streichen. Wenn uns jetzt entgegen gehalten wird, damit ist der Verbraucherschutz nicht so sicher, damit entsteht eine Gesetzeslücke, dann darf ich Sie nur auf § 40 LFGB verweisen, wenn es tatsächlich eine Gefährdung ist, dann kann die Behörde und künftig soll die Behörde den Verbraucher und die Öffentlichkeit informieren, sie haben den Rechtsschutz. Aber es ist dann auch im Ermessen der Behörden und die Behörden haben eine sorgfältige Ermessensausübung unter Berücksichtigung des Grundsatzes und zwar sage ich das ausdrücklich des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit anzustellen und dann dürfen Sie an die Öffentlichkeit gehen und nichts anderes. Der zweite Punkt ist der § 5 Abs. 3 VIG, wonach die Behörden nicht verpflichtet sein sollen, die Richtigkeit der Auskünfte noch einmal zu überprüfen. Dies ist absolut inakzeptabel, insbesondere angesichts der massiven Auswirkungen, die Fehlinformationen haben können. Ich brauche sie nicht zu wiederholen. Unsere Unternehmen möchten nicht Opfer von Behördenschlamperei werden, sondern die Behörden haben ihre eigenen Festlegungen, Bewertungen und Daten zu prüfen. Selbstverständlich, wenn Behörden Daten von Unternehmen bekommen, dann kann man nicht von einer Behörde verlangen, dass sie diese auch noch überprüft. Aber wenn sie selbst etwas macht, wenn selbst Bewertungen vornimmt, dann hat sie dies zu überprüfen. Eine Überwachungsbehörde, ein Kreis oder eine Gemeinde hat zu überprüfen, ob das Gutachten des Untersuchungsamtes auch richtig, stichhaltig und schlüssig ist. Wenn man auf diese Überprüfung verzichtet, dann verstößt man gegen elementare Grundsätze auch der Amtshaftung, die wir in unserem Grundgesetz haben. Insoweit darf ich auch bitten, dass man das hier streicht. Bezüglich der Ausnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist vieles gesagt worden. Ich kann nur sagen, es ist völlig üblich in einer Vielzahl von Gesetzen, dass man Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausnimmt. Zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen müssen wir auch wettbewerbliche Aspekte dazu zählen. Wenn Sie dieses Verbraucherinformationsgesetz so ausgestalten, wer wird davon hauptsächlich Gebrauch machen? Zu einem Großteil der Mitwettbewerber. Es gibt Statistiken aus den USA, 80 % der Anfragen sind Mitwettbewerber und wenn Sie dann wettbewerbliche Aspekte gar nicht mehr gelten lassen wollen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, dann öffnen Sie hier einen absolut unlauteren Wettbewerb Tür und Tor. Dies kann es auch nicht sein.

Lassen Sie mich zwei Sätze zum LFGB sagen. Auch wenn die Kann-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift geändert werden soll, bedarf es selbstverständlich einer sachgerechten Ermessensausübung und auch da muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Anwendung finden. Man mag das bedauern, aber es ist nun einmal unsere Verfassung, die das vorschreibt. Äußerst problematisch, obwohl in der Öffentlichkeit kaum vermittelbar, ist natürlich die Streichung des § 40, Abs. 4 LFGB. D. h., dass man künftig auch dann jemanden benennen darf, wenn das Produkt nicht mehr da ist. Ich verstehe es vollkommen, dass es politisch schwierig ist, zu sagen, wenn das Produkt gegessen ist, was fehlerhaft war, dann darf ich hinterher nichts sagen. Aber denken Sie bitte daran, es handelt sich bei dem § 40 LFGB um Gefahrenabwehr und die kann nicht dazu verkommen, dass man dann von Seiten der Behörden Produkte und Unternehmen öffentlich an den Pranger stellt, wenn keine Gefahr mehr da ist. Es geht nur um die Gefahrenabwehr, auch wenn dies vielleicht schwierig einsehbar ist.

Lassen Sie mich zum Abschluss kommen. Dieses Gesetz hat Verbesserungen erfahren, wenn man sich einige Entwürfe aus der Vergangenheit anschaut. Es hat auch Verschlechterungen erfahren, wenn ich das Verwaltungsverfahren hier noch einmal erwähnen darf. Ich möchte Sie nur vor einem Irrtum warnen. Mit diesem Gesetz verhindern Sie keinen Lebensmittelskandal, sie verhindern keine kriminelle Handlung von schwarzen Schafen. Dazu bedarf es und dies vielleicht als kleiner Hinweis für die weitere Arbeit dieses Ausschusses hoch effizienter Lebensmittelüberwachung in Abstimmung zwischen Bund und Ländern und dies ist sicher ein Feld, wo man in der Zukunft sich noch intensiv damit befassen sollte. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Eine Bitte noch: Es sind diese Fragen offen und sie sind kompliziert. Deshalb bitte ich doch sehr, dass man die bisher an den Tag gelegte Eile der Gesetzgebung etwas herunter fährt. Ich finde es auch nicht gut, wenn wir zum ersten Mal einen offiziellen Entwurf als Lebensmittelwirtschaft von diesem Ausschuss zur Diskussion bekommen. Wir sind natürlich sehr dankbar dafür. Vorher haben wir nie etwas bekommen und dies ist eigentlich nicht ein Gesetzgebungsverfahren, so wie wir uns das vorstellen. Vielen Dank.

Amt. Vorsitzender, Abg. Hans-Michael Goldmann: Vielen Dank. Frau Prof. Müller bitte.

Prof. Dr. Edda Müller, Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.: Vielen Dank Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete, lassen Sie mich zunächst noch einmal sagen, wie wir die Zielsetzung verstanden haben und wie die Absicht derjenigen ist, die den Gesetzentwurf auf den Weg gebracht haben. Wir haben es so verstanden, dass es nicht Ziel dieses Gesetzentwurfes ist, die Wirtschaft in eine gerade von meinem Vorredner beschriebene unerträgliche Situation zu bringen, sondern hier etwas Transparenz zu schaffen, um das, was wir in der Vergangenheit erlebt haben, dass durch Fehlverhalten einzelner Unternehmen es sozusagen zu einer Sippenhaft von Unternehmen gekommen ist, die hier nicht betroffen waren, zu verhindern. So habe ich das eine Ziel des Gesetzentwurfes verstanden. Das zweite Ziel des Gesetzentwurfes ist und wir begrüßen das, die Zielsetzung, Verbraucher im Wettbewerb zwischen Angebot und Nachfrage in die Lage zu versetzen, auf einer besseren Informationsgrundlage ihre Entscheidung zu treffen. Das ist die andere Seite der Medaille, wenn wir das Ziel einer gleichgewichtigen Marktwirtschaft, die Angebot- und Nachfrageinteressen gleichermaßen für wichtig hält und wirtschaftlich auch für legitim hält.

Wir begrüßen deshalb, dass zum einen der Versuch gemacht worden ist, die aus unserer Sicht unzulängliche Regelung in der letzten Legislaturperiode im Lebens- und Futtermittelrecht eingeführt worden ist, nachzubessern und wir begrüßen, dass ein Auskunftsanspruch der Verbraucher gegenüber Behörden eingeführt worden ist. Wir bedauern allerdings, dass nicht der Versuch gemacht worden ist, hier eine Regelung zu treffen, die das Gesamtproblem, nämlich die unzureichende Verbraucherinformation gegenüber Unternehmen und gegenüber dem Marktgeschehen grundsätzlich zu verbessern. Dies gilt zum einen und das ist schon von einigen Vorrednern gesagt worden für den Geltungsbereich. Ich möchte dies an einem weiteren Beispiel hier erläutern. Sie haben im gegenwärtigen Geltungsbereich die eichrechtliche Bestimmung, soweit sie das Lebensmittel- und Futtermittelrecht angeht, aufgenommen. Dies finden wir gut. Ansonsten ist das gesamte Eichrecht ausgenommen. Nun haben stehen wir gerade im Eichwesen vor einer massiven Liberalisierung und Abbau von staatlichen Kontrollfunktionen. Dieses ist aus unserer Sicht eine höchst bedenkliche

Entwicklung, wenn wir z. B. an für den Verbraucher absolut unüberprüfbare Lieferungen, wie Heizöl, tanken an Tankstellen usw. uns anschauen. Da kann kein Verbraucher überprüfen, ob die 50 Liter, die er bezahlt hat, auch wirklich in seinen Tank geflossen sind. Es wäre also heute an der Zeit, im Hinblick auf die Reform des Eichwesens, hier zu einem Abbau von staatlichen Kontrollfunktionen im Hinblick auf die Eichung von wichtigen Messvorgängen zu kommen und insofern wäre hier ein ganz wichtiger und dringlicher Bereich, der aus unserer Sicht dringend in den Geltungsbereich aufgenommen werden sollte.

Der zweite Aspekt betrifft die Einbeziehung von Unternehmensauskünften. Auch dazu haben einige Vorredner schon etwas gesagt. Ich möchte noch einmal als Begründung hierauf hinweisen, dass wir jedenfalls von unserer Seite wissen, dass es eine ausgewogene Eigenverantwortung der Unternehmen auch im Hinblick auf eigene Kontrollaufgaben geben muss und eine nur im Stichprobenfall und im ergänzenden Fall tätige Behördenaktivität. In dieser Situation, wo wir mehr Eigenverantwortung von den Unternehmen brauchen, wären mehr Transparenz und Auskunftsrechte gegenüber Unternehmen das Gebot der Stunde und nicht die Ausklammerung der Unternehmen aus diesen Informationen. Aus unserer Sicht gilt dies insbesondere und, das haben wir in unserer schriftlichen Stellungnahme deutlich gemacht, für solche Aussagen, die von den Unternehmen selbst ausgelobt werden. Also eine Aussage, ich habe hier ein Produkt, das artgerecht hergestellt worden ist. Es sollte auch, um das gegenwärtige Recht gegen den unlauteren Wettbewerb wirksam umsetzen zu können, einen Auskunftsanspruch von Verbrauchern gegenüber Unternehmen rechtfertigen.

Wir sehen – wie einige der Vorredner – eine ganze Reihe von Punkten, die zum einen dazu tendieren, dass die Rechtssicherheit dieses Gesetzes nicht eindeutig klar ist. Dies gilt zum Beispiel für die Nachbesserung im Hinblick auf die Behördeninformation im Lebensmittel- und Futtermittelrecht. Auch hier wird die Behörde zu Abwägungen gezwungen im Hinblick auf die Feststellung des Interesses der Allgemeinheit, Abwägung zwischen unterschiedlichen Maßnahmen, die vorab stattfinden muss, bevor Behörden selber Auskunftsrechte geben. Es könnte ja dazu kommen, dass die Länderbehörden wiederum dieses als eine Zuspruchsrechtsunsicherheit und einen zu weiten Ermessensspielraum betrachten, als dass das wirklich zu der gewünschten Verbesserung der Behördenauskünfte führen wird. Der weitere Bereich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist ebenfalls angesprochen.

Im Gegensatz zu meinem Vorredner bin ich nicht der Meinung, dass es im Belieben der Unternehmen stehen darf, Informationen über die Qualität oder auch über rechtliche Verstöße zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu definieren. Das ist regelmäßig nicht ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis, wenn man gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen oder wenn man z. B. verbraucher- oder gesundheitsschädigende Aktivitäten hier verschweigen will. Wir sind äußerst beunruhigt darüber, dass nicht nur der Begriff Betriebs- und Geschäftsgeheimnis hier eingeführt worden ist als Restriktion, sondern dieses ergänzt worden ist durch den Hinweis der sonstigen wettbewerbsrechtlichen Belange. Hier wird es erneut zu ganz schwierigen Abwägungen führen und damit zu einer erhöhten Rechtsunsicherheit.

Zur Rechtsunsicherheit darf ich unsere eigenen Erfahrungen hier kurz in Erinnerung rufen. Wir haben nach dem Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein vor dem Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein geklagt auf entsprechende Information über die Daten der Eichbehörden und das Gericht hat uns erklärt, dass hier das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis Vorrang hat vor dem Offendecken von Gesetzverstößen gegen gesetzliche Vorschriften. Wir haben vor kurzem vor wenigen Tagen hier vor dem Berliner Verwaltungsgericht einen anderen Fall gehabt. Da ging es auch um Eichdaten. Da haben wir eine positive Entscheidung im Verwaltungsgerichtsverfahren verbuchen können. Uns zeigt das, dass es dringend einer rechtlichen, einer Legaldefinition, einer klaren Begründung bedarf, weil sich sonst diese Rechtsunsicherheit fortsetzt und es irgendwann vor dem Bundesverwaltungsgericht vielleicht einmal zu einer Entscheidung kommt. Ich glaube, dass es im Selbstverständnis dieses Gremiums hier und des Deutschen Bundestages doch auch liegen sollte, hier eine klare politische Willensentscheidung zu treffen, ob Verstöße gegen Verbrauchervorschriften zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gehören und ob es nicht umgekehrt sein müsste, dass es zu einem offenen und Qualitätswettbewerb gehört, dass Verstöße gegen oder auch Qualitätsunterschiede am Markt öffentlich gemacht werden müssen.

Wir haben in unserer schriftlichen Stellungnahme noch einmal hingewiesen auf die aus unserer Sicht sehr restriktiven Regelungen zu den Fristen, wodurch das Ziel des Gesetzentwurfs, nämlich in einer konkreten Situation die Sippenhaft zu vermeiden, unter Umständen konterkariert werden kann, weil sich dies durch lange Fristen erledigen könnte und wir haben auch darauf hingewiesen, dass wir die Gebührenregelung, soweit dies die Länder- und Kommunalgebühren angeht, nicht völlig, obwohl es natürlich deren Kompetenz ist, in das Ermessen der einzelnen Länder stellen können, sondern dass in der bundesrechtlichen Regelung hier klare Vorgaben im Hinblick auf gewisse Spielräume gemacht werden müssen, weil wir sonst die Gefahr haben, dass der Zugang von Verbrauchern zu Behördendaten wiederum einem gewissen Gefälle und einer Uneinheitlichkeit in den verschiedenen Bundesländern gegenüber stehen würde. Dies kann nicht Ziel einer bundeseinheitlichen Regelung sein. Unsere Bitte ist also, diese Punkte noch einmal gründlich zu prüfen, insbesondere, was die Restriktionen angeht, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, wettbewerbsrelevante Aspekte und auch die Behördenauskunftsrechte der Länder rechtlich eindeutig zu definieren, damit es wirklich von der Ihnen ja beabsichtigten stärkeren Offenheit der Behördendaten kommen wird. Vielen Dank.

Amt. Vorsitzender, Abg. Hans-Michael Goldmann: Vielen Dank den Sachverständigen für die Informationen, die wir bekommen haben. Wir machen jetzt erst einmal eine sog. Fraktionsrunde und danach können sich alle noch einmal zu Wort melden.

Abg. Peter Bleser: Ich denke, der heutige Tag setzt doch den Beginn eines Schlusspunktes bei einem neuen Gesetz, was schon mehrere Jahre Vorlaufzeit hat und was in der letzten Legislaturperiode in einer wesentlich schlechteren Form gerade noch so verhindert werden konnte. Nachdem jetzt die Sachverständigen ihre Position bezogen haben, glaube ich, haben wir uns genau mittig positioniert und zwar zwischen den Interessen des Verbrauchers, den wir auf Augenhöhe am Markt teilhaben lassen wollen und dem wir Schutz gewähren wollen und den natürlich auch berechtigten Interessen der Wirtschaft, die vor einer Wettbewerbssituation geschützt werden müssen,

die sie in eine besondere Bredouille bringen kann, insbesondere bei dem Zugang zu Unternehmensdaten, die wettbewerbsrechtlich relevant sind. Es ist natürlich auch besonders glücklich, dass wir ein Gesetz haben mit sechs Paragraphen. Deswegen wundert es besonders, dass selbst diese wenigen Paragraphen offensichtlich so unterschiedlich gelesen werden können, dass da auch noch Missverständnisse in der gesamten Bandbreite des hier Vorgetragenen entstehen können. Dies gilt insbesondere, was Sie Herr Gusy gesagt haben, auch was die Veröffentlichung von Daten, die den Behörden bekannt sind, angeht, was natürlich möglich ist und geht hin bis zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf der anderen Seite, die natürlich unterhalb der Gesetzesverstoßebene möglich sind. Dann haben wir auch schon den Kern herausgearbeitet.

Mich interessiert ganz besonders, wie die einzelnen Sachverständigen die Wirkung des Gesetzes sehen. Ich sehe das Gesetz in der Wirkung so, dass wir in der Tat bei der mangelnden und zunehmend geringer werdenden Möglichkeit des Verbrauchers, sich über die Qualität von Lebensmitteln abzusichern, eine Hilfe haben, wo die Unternehmen von sich aus jetzt durch dieses Gesetz in eine Situation gebracht werden, so dass sie vorsichtiger sind und eigene Qualitätssicherungssysteme verstärken. Wir haben da ganz konkrete Hinweise, dass dies auch geschieht, weil die Sanktion der Veröffentlichung von Daten mit Namensnennung schon ein sehr restriktiver Eingriff in die Erfolgsgeschichte eines Unternehmens sein kann.

Das heißt also, dieses Gesetz bewirkt auf der einen Seite bei dem Verbraucher mehr Informationsrechte und hat auf der anderen Seite eine qualitätssteigernde Wirkung bei den Unternehmen. Dies grenzt schwarze Schafe aus, indem die Information auch bei dem schon erfolgten Verzehr des Produktes die Namensnennung noch möglich ist. Damit ist für das Unternehmen das Risiko, die Existenz bei Fehlverhalten zu verlieren, extrem hoch. Dies wissen wir und dies nehmen wir auch in Kauf, um diese qualitätssteigernden Wirkungen hervorrufen zu können. Ich denke, dass wir in der Summe der Äußerungen der Sachverständigen uns durchaus in einer guten Position befinden, indem wir genau zwischen diesen Extremen abgewogen haben. Wir haben nicht und dies ist sicher für meine Fraktion der entscheidende Punkt, den Auskunftsanspruch gegenüber Unternehmen in das Gesetz aufgenommen, weil in der Tat hier unser Verständnis vom Grundgesetz ein anderes ist, als das der beiden erstgenannten Sachverständigen, auch was Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die Praktikabilität eines solchen Anspruchs und auch was den Wahrheitsgehalt eines solchen Anspruchs angeht, wenn er denn umgesetzt werden würde, denn das müssten Sie ja noch hinterfragen.

Ich glaube, so haben wir insbesondere der mittelständischen Wirtschaft hier einen Schutz gewährt, der von denen sicher so nicht hätte ohne extreme Arbeitssteigerung hätte gewährleistet werden können.

Ich habe zwei konkrete Fragen an die Bundesregierung. Wie schätzt sie die hier gemachten Einwürfe ein, insbesondere, was die Möglichkeit der aktiven Information angeht, ob die im Gesetz aufgenommen ist oder nicht? An die Sachverständigen hätte ich insbesondere an Herrn Dr. Groß die Frage, inwieweit der HDE hier die Entwicklung sieht, welche Maßnahmen sie ergreifen, um mit dem

Verbraucherinformationsgesetz, wie es in der jetzt vorgelegten Form für Sie ersichtbar ist, später zurecht zu kommen?

Abg. Elvira Drobinski-Weiß: Ich bedanke mich zum einen für Ihre schriftlichen Stellungnahmen und zum anderen auch für Ihre mündlichen Ausführungen. Ich bin sehr angetan davon, dass wir immerhin jetzt hier einen Gesetzentwurf vorliegen haben, der als eigenständiges Gesetz zu bezeichnen ist, und dass wir es immerhin nach sieben Jahren geschafft haben, dies hervor zu bringen und das doch den Anspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher auf die entsprechenden Informationen beinhaltet.

Sehr wohl sehe ich, dass diesem Schritt weitere folgen müssen und ich denke auch, Ihre Ausführungen haben deutlich gemacht, wo hier Handlungsbedarf ist. So wurde durchgängig von Ihnen allen der Anspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher auf Informationen durch die Unternehmen selbst thematisiert und dies ist auch etwas, was meine Arbeitsgruppe in meiner Fraktion sehr stark beschäftigt hat. Wir erinnern uns noch an das Gespräch mit den Vertretern der Wirtschaft und ich muss sagen, dies war alles andere für uns als zielführend.

Deshalb meine Frage an Herrn Prof. Dr. Horst und Herrn Dr. Groß, wie Sie Möglichkeiten sehen, hier die Wirtschaft mit in die Informationspflicht einbeziehen? Welche Vorschläge gibt es von den Unternehmen selbst? Bei Ihren Ausführungen haben Sie einige starke Argumente, so meine ich, dafür geliefert, dass hier die Unternehmen vielleicht selbst die Verbraucher informieren sollten. Beispielsweise haben Sie bemängelt, dass die Behörden nicht verpflichtet wären, die Richtigkeit der ihnen vorliegenden Informationen zu überprüfen. Ich denke, dann ist es doch immer besser, wenn hier die Unternehmen die Verbraucher informieren würden. Vielleicht habe ich das nicht ganz richtig verstanden. Herr Prof. Horst, Sie befürchten ja auch, dass die Information durch die Behörden - so haben Sie es formuliert – doch auf Grund der Amtlichkeit der Aussagen in der Öffentlichkeit besonders durchschlagende Wirkung haben könnten. Kann daraus geschlossen werden, dass es doch besser wäre, wenn Sie, wenn Ihre Mitgliedsunternehmen die Verbraucher selbst informieren würden? Eine weitere Frage möchte ich an Herrn Dieterich stellen. Welche Verbesserung würden Sie denn konkret sehen und zwar für die Belegschaft und Unternehmen durch einen gesetzlichen Auskunftsanspruch gegenüber den Unternehmen? An die beiden Rechtsprofessoren hätte ich eine Frage, die mich sehr bewegt. Sie haben auch sicherlich das Rechtsgutachten des BLL gelesen und da hat man den Eindruck, dass der Gesetzentwurf gegen verfassungsrechtliche Anforderungen verstößt und rechtsstaatliche und grundrechtliche Anforderungen des Grundgesetzes missachtet. Teilen Sie diese Einschätzung?

Abg. Dr. Kirsten Tackmann: Viele Fragen hat Frau Drobinski-Weiß schon gestellt, die mir auch auf dem Herzen lagen. Aber zuvor noch eine grundsätzliche Bemerkung.

Ich bedauere es sehr, dass die Diskussion um das Verbraucherinformationsgesetz nicht dazu genutzt worden ist, um hier eine neue Partnerschaft zwischen Verbraucherinnen, Verbraucher und der Industrie herzustellen, sondern eher dazu angetan ist, eine Kluft herzustellen und eine Interessenabwägung herzuleiten, die aus meiner Sicht so gar nicht steht. Es kann eigentlich nur ein

gemeinsames Interesse an sicheren Lebensmitteln geben. Auch die Unterscheidung, dass beispielsweise Informationen über Emissionen leichter zugänglich sind als z. B. bei Lebensmitteln, finde ich schon merkwürdig. Insofern haben wir hier schon gemeinsam festgestellt, dass wir eine tiefe Vertrauenskrise haben, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher der Lebensmittelsicherheit kein Grundvertrauen mehr entgegen bringen und hier tatsächlich Aufklärung Not tut. Ich habe heute auch keine für mich überzeugenden Argumente gehört, die dagegen sprechen, hier mit mehr Offenheit und mehr Transparenz gemeinsam vorzugehen und auch ein Auskunftsrecht gegenüber den Unternehmen zu realisieren. In der Tat ist es so, dass die Informationen von denen, die das produzieren, was gegessen werden soll, vielleicht noch am direktesten sind und auch am besten beurteilt werden können und dass der Weg über die Behörden immer ein etwas schwieriger sein wird, einmal ganz abgesehen davon, dass hier natürlich auch Kosten verteilt werden, die dann bei den Behörden landen und möglicherweise auch anders finanziert werden könnten.

Insofern verwundert mich auch insgesamt die Darstellung aller Experten, dass eigentlich doch unser Ziel war, mehr Informationsrechte gesetzlich fest zu schreiben und eine höhere Rechtssicherheit zu schaffen und mir scheint es, dass das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht erreicht wurde, sondern dass mit unbestimmten Rechtsbegriffen mit Formulierungen wie beispielsweise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, wettbewerbsrelevante Dinge und Ähnliches, eher Schwierigkeiten aufgebaut werden.

Woher soll denn ein Verbraucher den Verdacht haben, dass es möglicherweise eine Gefahr für ihn gibt? Er ist immer darauf angewiesen, von irgendwo her irgendwelche Informationen zu bekommen, die dann doch eher zufälligerweise entstehen. Aus meiner Sicht scheint da grundsätzlich ein Problem zu bestehen. Ich bin auch über einige Bemerkungen irritiert. Wenn dann gesagt wird, dass 80 % der Beanstandungen durch die Kontrollbehörden letzten Endes niedergeschlagen werden, dann wundert mich das schon. Wenn dies so ist, dann würde ich schon hinterfragen, was diese Kontrollbehören da machen. Eine gewisse Fachkompetenz hätte ich doch vorausgesetzt.

Auch die Bemerkung, dass möglicherweise Gutachten eigentlich grundsätzlich überprüft werden sollten, weil sie evtl. so nicht stimmen, finde ich merkwürdig, weil da auch ein Misstrauen gegenüber den staatlichen Kontrollbehörden zu sein scheint. Gibt es vielleicht Gründe dafür und können die dargelegt werden? An die Herren Prof. Gusy und Prof. Garstka habe ich die Frage, es scheint eine Schwierigkeit in den Behörden zu bestehen, wie sie mit dem Gesetz umgehen sollen. Sie haben eine Rechtsabwägung zwischen unterschiedlichen Interessen zu leiten, die aus meiner Sicht ausgesprochen schwierig zu sein scheint und wo mir ein bisschen der Verdacht hochkommt, dass möglicherweise im Zweifelsfall immer gegen den Rechtsauskunftsbegehrenden entschieden wird. Sehen Sie dies auch so? Gibt es dazu Erfahrungen aus den anderen Gesetzen? Ich meine, grundsätzlich könnte man den Entwurf des Entschließungsantrages der Koalitionsfraktionen nehmen und sagen, da steht eigentlich alles drin. Aber vielleicht kann man schon das eine oder andere von vorn herein heilen.

Abg. Ulrike Höfken: Die Kritik ist ja doch vernichtend und ich glaube Einigkeit besteht in der Aussage von Prof. Horst, so verhindert man keinen Lebensmittelskandal. Ich glaube, aus dem Beginn eines Punktes, Herr Bleser, wird ein langer Strich, der wahrscheinlich bis zum Ende der Legislaturperiode reicht, wenn wir es jetzt nicht tatsächlich schaffen, die Kritik, die Frau Drobinski-Weiß schon klar formuliert hat und die im Entschließungsantrag schon formuliert ist, auch tatsächlich ins Gesetz aufzunehmen.

Eine Vorbemerkung zu Herrn Prof. Horst und Herrn Dr. Groß. Ich teile Ihre Einschätzung überhaupt nicht, was die Wettbewerbsgefährdung der Unternehmen angeht. Ganz im Gegenteil. Auf den Veranstaltungen, die die Wirtschaft selbst organisiert hat, z. B. in der letzten Woche zum Thema Krisenmanagement, wird von den Akteuren bis hin zum Frankfurter Flughafen, die ja wahrhaftig Krisen zu meistern haben, zu Offenheit, Information und Kommunikationsstrategie geraten. Wir sehen doch an all dem, was in Deutschland passiert ist, da wo es richtig Schwierigkeiten gegeben hat, das war doch in den Fällen, wo verheimlicht worden ist, Tatsachen ignoriert, übergangen und geleugnet wurden und dann die Verbraucher sehen mussten, da ist jetzt aber was passiert. In dem Fall sind doch die größten Schäden entstanden, z. B. bei BSE. In dem Moment, wo man die Menschen informiert hat und die Rahmenbedingungen geschaffen hat, war das auch wieder weg. Coppenrath & Wiese, um das einmal ganz deutlich zu sagen und was ja immer von Ihnen benutzt wird als ein empörender Fall, ist ein Fall, der eigentlich gut gelaufen ist. Es hat einen Tag gedauert und es hat in Zusammenarbeit mit dem Unternehmen und den Behörden gut funktioniert. Foodwatch hatte auf einer Veranstaltung einen dänischen Vertreter eingeladen und es sind auch zahlreiche deutsche Unternehmen in Dänemark vertreten. Dort wird ganz klar mit einem Smiley kommuniziert, wie die entsprechenden Kontrollergebnisse ausgefallen sind. Die Unternehmen erhalten die Möglichkeit, auch wenn Untersuchungen nicht so gut gelaufen sind, Fehler wieder gut zu machen, mit dem Effekt, die Leute interessieren sich sehr dafür und es gibt eine positive Kommunikationsstruktur und kein Unternehmen nimmt da Schaden.

Ich stelle Fragen an die Deutsche Umwelthilfe und den vzbv: Vielleicht können Sie einmal am Beispiel Acrylamid darstellen, was denn das neue Verbraucherinformationsgesetz bringen würde? Acrylamid wähle ich deswegen als Beispiel, weil die Kollegen von der CDU/CSU da sehr großen Wert darauf gelegt haben, dass es hier eine nachdrückliche, umfassende und nachhaltige Information geben muss.

Zweitens zu den Ausnahmetatbeständen: Ich finde, da sollte noch einmal dargelegt werden, was das heißt sonstige wettbewerbsrelevante Informationen, Begründung und Verpflichtungen. Einerseits nicht bezüglich der Unternehmen, aber dennoch zu den Auskunftspflichtigen und ähnliches und auch die Gebührensituation, in die sich die Verbraucher möglicherweise begeben, um noch einmal darzustellen, dass an diesen Punkten schon allein neben den fehlenden Unternehmensbezügen auch das Gesetz so daran krankt, dass man eigentlich sagen muss, es ist ein ganz klares Informationsverhinderungsgesetz.

Amt. Vorsitzender, Abg. Hans-Michael Goldmann: Ich bedanke mich auch für die Stellungnahmen, die uns zugegangen sind. Meine Frage zunächst an Frau Prof. Müller. Die Benennung von Sachverhalten, z. B. artgerechte Tierhaltung oder nachhaltige Produktion, wie stellen Sie sich das vor? Ich frage vor dem Hintergrund, dass möglicherweise eine dauerhafte Stallhaltung im Allgäu von dem einen oder anderen als artgerecht empfunden wird und von einem anderen eben überhaupt nicht als artgerecht empfunden wird. Da würde mich schon interessieren, wie Sie das gewichten und transportieren wollen. Eine Frage zu dem Komplex, wo Sie sagen, wir fordern daher in das Gesetz eine Legaldefinition des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses aufzunehmen. Haben Sie dazu Formulierungsvorschläge und das bitte ich dann auch die Vertreter der Rechtswissenschaft zu überlegen, ob von Ihrer Seite auch diese Notwendigkeit gesehen wird und wie man dies evtl. ausgestalten könnte. Dies kann man auch ausdehnen auf den Sachverhalt sonstige wettbewerbsrelevante Information und ich möchte Frau Prof. Müller fragen, wie stellen Sie sich das antragsmäßig vor. Sie sagen hier grundsätzlich auf Antrag, Auskunft zu erteilen. Wann ist ein Antrag gestellt? Ist der schon gestellt, wenn ich einen Anruf getätigt habe oder muss ich dafür noch mehr tun. Dann eine Frage an die Rechtswissenschaftler und Frau Dr. Ziehm. Für mich gibt es ein Missverständnis zwischen diesem Kann und Soll. So viel ich weiß, ist Soll ein ziemliches Muss, es sei denn, es sprechen gravierende Dinge dagegen. Vielleicht könnten Sie dies noch einmal erörtern. Zu Frau Dr. Ziehm habe ich noch eine Frage. Es ging um Stoffe, die in ihrer Wirkung nicht bekannt sind, die wollen Sie auch benannt wissen. Ich halte dies für völlig unrealistisch, weil ich im Grunde genommen alle Stoffen nennen müsste, weil ich nie genau weiß, wie sich ein Stoff irgendwann einmal auswirkt. Wenn Sie damit allergene Stoffe meinen, dann bin ich damit sehr einverstanden. Eine weitere Frage geht an Frau Prof. Müller und an Herrn Prof. Dr. Horst. Es geht um diese Smileys, die Frau Höfken auch gerade angesprochen hatte. Halten Sie dies für ein gutes Instrumentarium, auch ein realisierbares Instrument. Wir waren jetzt mit dem Ausschuss in den Niederlanden. Dort hat man uns darauf aufmerksam gemacht, dass an sich die Untersuchungskapazitäten und die Frequenz der Untersuchung so langfristig ist, so dass dieses Modell der Dänen hier nicht zum Tragen kommen kann, Frau Prof, Müller, Sie hatten auch noch die Kostenregelung angesprochen. Viele Gebühren sind zu hoch. Das sehe ich auch so. Haben Sie Vorstellungen, wie eine Kostenregelung ausgestaltet sein könnte, um diese Informationsrechte der Verbraucher sicherzustellen. Dann habe ich eine Frage an den Vertreter vom NGG. Sie haben eine schnelle Auskunftspflicht der Unternehmen gefordert. Sehen Sie nicht doch die große Gefahr, dass damit sozusagen die Wettbewerbs- und Arbeitsplatzinteressen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Bereich gefährdet sind. Sie haben die Situation in den Betrieben auch düster dargestellt, indem Sie aus dem Bereich der Fleischwirtschaft sozusagen auf alle Bereiche übertragen haben. Ist es nicht doch so, dass es in vielen Betrieben ein außerordentlich intensives Miteinander gibt, weil ja viele dieser lebensmittelproduzierenden Betriebe durchzertifiziert sind und eine Durchzertifizierung ist ja gar nicht realisierbar, wenn man nicht die Möglichkeit hat, dies mit den Arbeitnehmern auch auszugestalten. Die nächste Frage geht an Herrn Prof. Horst. Die bezieht sich auch auf das, was vorhin schon angefragt worden ist, mit den 80 % und die Zugriffe auf Untersuchungsgutachten. Gibt es dafür Belegzahlen, die das untermauern?

Abg. Julia Klöckner: Ich habe eine Frage an Frau Dr. Ziehm. Sie hatten von Substanzen gesprochen und ihren Wirkungen. Wenn man dies nicht erfahren darf, dann nutzt es wenig. Sie haben das Thema ITX angesprochen. Wenn ich nicht hundertprozentig ausschließen kann, was eine Substanz mit mir macht, muss ich sie dann verbieten? Dies ist eine Fragestellung, auch wenn ich umgekehrt noch nie einen Beweis hatte, dass sie etwas Negatives mit mir macht. Ich habe dies nicht ganz verstanden in Bezug auf das Verbraucherinformationsgesetz, was das heißen würde. Eine Frage an Herrn Dr. Groß und Herrn Prof. Horst. Es ist immer wieder im Gespräch, dass das Verbraucherinformationsgesetz gerade wegen der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse während der laufenden Verfahren mitunter existenzgefährdend sein kann. Wenn Sie dies noch genauer erläutern könnten, inwiefern sich das in Beispielen auf Unternehmen auswirken könnte. Eine weitere Frage geht an Frau Prof. Müller zum Thema Eichgesetz. Wir haben in dem § 1, Abs. 1, Satz 3 Zugang zu allen Daten, die das Behandeln von Erzeugnissen mit einschließen. Unter Behandeln wird das Wiegen, Messen, Um- und Abfüllen verstanden. Unserer Meinung nach ist das Eichwesen mit drin, wobei wir natürlich nicht zur Füllung an die Tankstelle kommen, weil wir es ja auf das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch letztlich beschränkt haben. Es ist also ein Abwägungsprozess, ob wir ein schnelles und schlankes Gesetz bekommen und insofern würde ich sagen, wir haben es nicht übereilt, sondern es wird Zeit, dass wir es verabschieden und wir haben auch die Länder mit an Bord. Was stellen Sie sich alle unter der Informationsaufarbeitung vor? Die Informationen sollen dem Verbraucher zugänglich gemacht werden. Sie haben auch alle davon gesprochen, dass der Verbraucher zu einem intelligenten oder verantwortlichen Konsum entsprechende Informationen braucht. Ein Chemiker geht mit Informationen natürlich anders um als jemand, der damit nichts zu tun hat.

Prof. Dr. Edda Müller, Verbraucherzentrale Bundesverband e. V: Zunächst zu den Fragen von Frau Höfken. In der Tat und dies wurde von Frau Ziehm vorhin angesprochen, ist jedenfalls die Regelung im Hinblick auf die Auskunftsrechte der Verbraucher gegenüber Behörden aus unserer Sicht unklar, wie weit die Auskunftsansprüche gehen. Klar ist auf der einen Seite die aktive Information bei Gefahr und Gefahrenabwehr durch die Behörden. Unterschiedliche Qualitäten, dies würde sich bei Acrylamid z. B. auch auf unterschiedliche Anteile unabhängig von irgendwelchen Grenzwerten, einfach den Vergleich von Acrylamidwerten bei entsprechenden gebräunten Lebensmitteln beziehen. Dieses ist aus unserer Sicht durch die Informationsansprüche erfasst. Es wäre gut, wenn dies zumindest auch in der Begründung klar gestellt wäre. Vielleicht kann die Bundesregierung dazu Auskünfte erteilen. Nach unseren Informationen, die wir vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bekommen haben, wäre so etwas mit abgedeckt. Aber es ist für uns nicht ganz klar, ob dies tatsächlich so ist. Insofern tut es mir leid, Frau Höfken, da muss ich die Frage weiterreichen. Wir haben da auch eine gewisse Unsicherheit, ob dies abgedeckt ist. Sie fragten nach den diversen Ausnahmetatbeständen. Ich kann nur sagen, es wäre im Interesse aller, wenn es keine Rechtsunsicherheiten in diesem Gesetz gäbe. Dies betrifft sowohl die Behördenauskunft, also das, was im Lebensmittel- und Futtermittelrecht dort formuliert worden ist, wo es nach wie vor eine Abwägung der Mittel gibt. Wenn andere Mittel ausreichen, darf nicht informiert werden usw. Dieses sollte man aus unserer Sicht klarer formulieren und dies gilt auch insbesondere für die Aussage, dass

bei wettbewerbsrelevanten Fragen, aber vorhin hatte Herr Bleser diese Frage auch schon an die Bundesregierung gestellt, wo man eigentlich außer der Begründung, wo Verstöße ausdrücklich ausgenommen worden sind und nicht unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fallen, wie man das im Einzelnen definiert. Wir haben da große Bedenken und wir sehen auch, dass andere Zu Gebühren: Da haben Sachverständige diese Bedenken haben. den Umweltinformationsgesetz Regelungen, die nach unserem Eindruck verhindert haben, dass es zu positiven Entscheidungen im Hinblick auf die Kosten von Auskunftsersuchen gekommen ist. Nun haben wir da bundeseinheitliche Regelungen. Hier haben wir das Problem, dass wir mehrere Gebührenregelungen brauchen, nämlich eine, die die Bundesebene betrifft und eine, die die Länder und Kommunen betrifft. Unser Vorschlag wäre insofern, dass man sich hier eher an das Umweltinformationsgesetz und die dort vorgesehene und auch erprobte Regelung hält, als dass man hier der Kreativität der Länder, Regierung und Parlamente offenen Raum lässt.

Herr Goldmann fragte, wie wir uns vorstellen, dass bei der Auslobung bestimmter Qualitäten beispielsweise artgerechte Tierhaltung für die Unternehmensinformation bewertet werden soll. Da kann ich eigentlich nur anschließen, was vorhin Herr Prof. Horst gesagt hat. Er hat gesagt, die einzigen, die wirklich genau wissen, was sie tun und von daher auch korrekte Information liefern können, seien die Unternehmen. Wenn ein Unternehmen in einer Werbeaussage eine besondere Eigenschaft auslobt, dann muss sie zumindest in der Bewertung abgrenzen zwischen dem was generell sozusagen rechtlich bzw. üblich ist und dem, was da sozusagen die besondere artgerechte Tierhaltung – in dem Fall das Beispiel – ausmacht, ohne dass eine gesetzliche Definition vorgegeben wird, die wir in diesem Bereich dringend bräuchten, aber nicht haben. Denn wie wollen wir sonst eine Fairness in die Werbeaussagen hineinbringen, als dass jemand, der etwas behauptet, dies auch belegen muss.

Zum Antrag: Wir stellen uns in der Tat vor, dass es eine Anfrage eines Verbrauchers, die auch ausreichend spezifisch ist, bedarf. Also nicht, ich hätte gern alles über die Herstellung von XY gewusst, sondern dass es hier eine Präzisierung erfährt. Wir wollten nicht, dass es einer besonderen Form bedarf, sondern ein einfaches Schreiben oder auch eine E-Mail würde aus unserer Sicht ausreichen. Entscheidend ist hier, dass der Verbraucher initiativ wird und sein Auskunftsbegehren konkret formuliert.

Was das dänische Beispiel angeht: Ich habe ein paar Jahre in Dänemark gelebt und in der Tat gehört es dort so zum Alltag der Unternehmen und der Verbraucher, der Gaststätten, dass hier ein hohes Maß an Transparenz herrscht. Darauf haben sich die Unternehmen eingestellt. Offensichtlich leiden sie nicht darunter. Ich darf darauf hinweisen, dass wir auch hier in Deutschland in einigen Branchen ich erwähne hier positiv die Automobilindustrie - eine sehr offene Informationspolitik bei Problemen haben. Und auch das hat meines Wissens nie dazu geführt, dass diese Unternehmen, die hier z. B. auf Mängel einer bestimmten ausgelieferten Serie verweisen und zurückrufen, vom Verbraucher abgestraft wurden. Die Verbraucher haben sehr viel mehr Verständnis für die Möglichkeit, dass auch einmal ein Fehler auftaucht. Bei einem offensiven Umgang mit diesen Informationen sind sie bereit, dieses durchaus zu akzeptieren. Auch durch das sich Bekennen ist eine klare Absicht, wir wollen das

künftig vermeiden, gegeben. Gerade die Beispiele aus Dänemark, aber auch aus anderen Ländern machen deutlich, dass die Sorgen der deutschen Industrie vor wirtschaftlichen Schäden nicht berechtigt sind.

Frau Klöckner, in der Tat haben wir es auch so verstanden bei einem genaueren Studium des Lebensmittel- und Futtermittelrechts, dass ein Teil der eichrechtlichen Regelung, die sich auf den Geltungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelrechts bezieht, erfasst ist. Wir sind nicht so ganz sicher, ob es alle Aspekte betrifft, z. B. Täuschung durch bestimmte Verpackungsformen usw., so dass man dies noch einmal prüfen müsste. Wir begrüßen natürlich, dass dies zumindest teilweise - so weit es den Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständebereich betrifft, erfasst ist. Es wäre aber in der Tat, Sie werden da sehr bald eine Novellierung brauchen, wichtig, wenn das gesamte Eichrecht einbezogen wäre. Der Verbraucher kann noch so mündig sein, aber er kann nicht beurteilen, ob genügend Heizöl in seinen Tank eingefüllt worden ist.

Sie fragen nach der Form der Aufarbeitung von Informationen durch die Behörden. In der Tat kann es nicht sein – ich glaube, da stimmen wir auch mit den Vertretern der Wirtschaft überein - dass völlig unaufbereitete Zahlenkolonnen oder Messergebnisse den Verbrauchern gegeben werden. Es muss zumindest immer die relevante Referenzgröße genannt werden. Also, wenn hier Daten erfasst sind, muss natürlich gesagt werden, dies ist meinetwegen der gesetzliche Grenzwert und hier liegen wir in der und der Größenordnung in der Abweichung und alles was zur Bewertung der jeweiligen Information notwendig ist. Wir würden es auch sehr begrüßen, wenn die Behörden - und wir sind auch sicher, dass es dazu kommen wird – von sich aus, wenn dieses Gesetz in Kraft treten wird, eine aktivere Informationspolitik betreiben und bestimmte ihnen vorliegende Informationen entsprechend aufbereiten. Gerade anlässlich der Internationalen Grünen Woche hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Daten über die Rückstandsmessungen vorgelegt, d. h. hier sind schon einzelne Ansätze da, die sicherlich in Zukunft verbessert werden müssen. Aber völlig unkommentiert würde dies mit Sicherheit dem Verbraucher nicht allzu viel weiter helfen.

Prof. Dr. Matthias Horst, Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V: Zur Frage von Frau Drobinski-Weiß – Durchschlagskraft staatlicher Aussagen. Dies ist so und Sie sagen jetzt, ob dies dann nicht besser wäre, wenn man eine Verpflichtung gegenüber den Unternehmen vorsehen würde, Informationen zu geben. Zum einen möchte ich dazu sagen, dass eine Vielzahl von Unternehmen eine Vielzahl von Informationen zur Verfügung stellen auf die verschiedenste Art und Weise, im Internet, auf telefonische Anfrage usw. Wenn jemand artgerechte Tierhaltung auslobt und Sie dann in dem Unternehmen anfragen, kann ich mir nicht vorstellen, dass dann ein Unternehmen die Auskunft verweigern würde. Deshalb meine ich, bevor man sich über einen gesetzlichen Anspruch Gedanken machen sollte, sollte man doch erst einmal eine Marktstudie durchführen, was eigentlich an Informationen da ist. Wir werden immer wieder mit dem Vorwurf konfrontiert, die Industrie und die Wirtschaft sagt nichts. Das stimmt einfach nicht. Die Unternehmen sagen unendlich viel. Dies sollte man aufarbeiten und wir sind auch so weit, dass wir eine solche Untersuchung alsbald angehen werden, damit wir alle eine klarere Basis für diese Diskussion haben. Unternehmen sind von sich aus verpflichtet nach der EU-Basis-Verordnung, nach dem Artikel 19, grundsätzlich Information zu geben,

wenn ein Produkt von ihnen in den Verkehr gebracht worden ist, was gefährlich und gesundheitsschädliche Eigenschaften haben könnte. Dies ist auch gesetzlich geregelt und die Informationsverpflichtung der Behörden nach § 40 LFGB sind so weit auch subsidiär. Wenn die Unternehmen dies tun und richtig und umfassend informieren, dann dürfen das Behörden nicht. Wenn die Unternehmen es nicht tun, ist selbstverständlich dann die Behörde gefragt.

Frau Höfken sprach die Notwendigkeit der Offenheit der Information an. Da sind wir in gar keinem Widerspruch. Dies ist etwas, was wir schon immer vertreten. Es geht nur um die Frage, muss ich dies gesetzlich regeln und da haben wir schlicht und einfach Vorbehalte. Man kann nicht einerseits sagen, wir wollen nicht immer weitere Gesetze und dieser Gesetzentwurf zeigt ja, wie schwierig bei bestem Willen die Auslegung ist. Deshalb sind wir der Auffassung, dies ist nicht notwendig und der Fall Coppenrath & Wiese ist prinzipiell sehr gut gelaufen. Er ist nur schief gelaufen, weil sich die Bundesländer nicht untereinander abgestimmt haben. Dies ist ein großes Problem. Ich darf Sie herzlich bitten, sich auch dieses Problems anzunehmen. Wenn es keine Absprache über die Informationstätigkeit der Bundesländer gibt, dann ist es so, dass an diesem Sonntag das Land Hessen entwarnt hat und am Mittwoch darauf das Land Sachsen-Anhalt gewarnt hat. Dies ist unzumutbar für die Unternehmen, wie natürlich auch für die Verbraucher.

Zum Thema Smiley: Da kann ich nur an das Anknüpfen, was ich vorhin gesagt habe. Wenn man so etwas machen will, dann kann das ja nur der Abschluss eines rechtsstaatlichen Verfahrens sein mit einer endgültigen rechtskräftigen Feststellung, wie ich mich hier verhalten habe. Es kann aber nicht sein, dass eine Untersuchungsbehörde hingeht – ich nehme jetzt wieder unser Beispiel und einfach so einen Smiley an eine Tür klebt, ohne dass das auch wirklich abgesichert ist. Deshalb muss ein Verwaltungsverfahren zumindest abgeschlossen sein. Im Übrigen, wenn dies in Dänemark wunderbar funktioniert, dann darf ich doch darauf hinweisen, dass vielleicht die Auffassung oder die Reaktion der Verbraucher in dem einen oder anderen Land noch unterschiedlich ist und zum zweiten darf ich auch darauf hinweisen, wenn man sich hochdienen kann, um einen besseren Smiley zu bekommen, dann müssen natürlich auch die Untersuchungskapazitäten auf Seiten der Lebensmittelüberwachung da sein, um dies dann wieder zu verifizieren. Auch das zieht wieder Verwaltung nach sich. Ich bitte dies nur zu bedenken. Ich bin nicht grundsätzlich dagegen.

Frau Klöckner, Sie fragen nach der Existenzgefährdung. Wenn zu früh Informationen an den Wettbewerber herausgegeben werden oder an andere Anfragenden und diese anderen Anfragenden sind z. B. pressure groups, dann kann dies zum Ende eines Unternehmens führen, wenn dies nicht abgesichert ist. Ich will Ihnen ein Beispiel nennen. Ende letzten Jahres gab es das Problem des dioxinverseuchten Futtermittels, was aus Holland kam. Da stand ein paar Tage lang im Raum, dass dieses Futtermittel an deutsche Bauernhöfe geliefert worden sei. Die sind gesperrt worden. Nach fünf bis sechs Tages hat es sich als Irrtum erwiesen. Die Holländer haben gar nichts geliefert, d. h. die Sperre wurde aufgehoben. Wenn in diesem Zeitraum jetzt Zugriff auf diese Informationen gewesen wäre, es waren hier nun einmal Bauernhöfe, aber Bauernhöfe sind genauso erfasst, wie alle anderen, dann wären die am Ende gewesen. Ich will Ihnen damit sagen, wie gefährlich es ist, wenn man keine Sicherungsmaßnahmen einbaut.

Letztlich zur Informationsaufarbeitung: Da kann ich eigentlich nur darauf hinweisen, was in der amtlichen Begründung steht. Man darf den Verbraucher und die Öffentlichkeit nicht mit irgendwelchen Zahlenkolonnen allein lassen. Es gibt dann einfach ein falsches Bild und eine Missinterpretation. Man muss interpretieren, so schwierig das ist und da kann man nicht sagen, die Behörden haben keine Leute dazu. Tut mir leid, dann kann man nicht solche Gesetze fassen. Vielen Dank.

Dr. Detlef Groß, Hauptverband des Deutschen Einzelhandels: Herr Bleser, man nimmt ja auch immer was mit nach Hause. Sie haben ein sehr schönes Bild gezeichnet mit dem Beginn eines Schlusspunktes. Sie haben dies sicherlich als Versprechen gemeint. Dies kann manchmal auch ein bisschen als Drohung empfunden werden, wobei ich vielleicht die Brücke bauen möchte. Auch wenn sehr viel an einzelnen Punkten an Kritik vorgetragen wurde, dann gibt es doch einige Punkte, wo man einen wirklichen Konsens hat. Aber den Konsens, den wir alle haben, ist, das Verfahren, was wir jetzt haben, nicht so vorschnell zu beschleunigen, dass die Punkte, die heute auch noch einmal deutlich geworden sind, auf die Schnelle aus der Welt geschafft werden. Denn das würde uns alle miteinander nachher einholen. Wir haben in unserer Stellungnahme sehr deutlich gesagt, dies kann nicht mit Blick auf den Vollzug, der irgendwann bei diesem Gesetz ansteht, im Interesse der dann zuständigen Behörden liegen. Dies kann auch nicht im Interesse der Verbraucher sein, die auch klar wissen möchten, wann sie Auskünfte bekommen oder wann sie möglicherweise keinen Anspruch haben und dies kann auch nicht im Interesse der Unternehmen sein. Ich glaube, an diesen Stellschrauben, die sich heute hier herausgearbeitet haben, sollte man noch einmal feilen. Dazu sollte man sich auch die notwendige Zeit nehmen.

Sie haben zu Recht gesagt, die Namensnennung ist ein sehr restriktiver Eingriff. Dies können wir so unterstreichen; ob dies in der Ausstrahlungswirkung qualitätssteigernd wirkt, ich weiß es nicht. Ich glaube, dass die Lebensmittelwirtschaft insgesamt, aber auch der Handel und dies nicht nur bei Lebensmitteln, sondern auch bei anderen Produkten, sehr offen ist, wobei ich weiß, Frau Müller, dass Sie im Non-Food-Bereich gerade aktuell die eine oder andere Diskussion in Gang gebracht haben, wie es dort beim Stichwort Produktsicherheit aussieht. Dies sind alles Dinge, die wir ernst nehmen und die auch unsere Mitglieder und unsere Unternehmen ernst nehmen. Ich glaube, dass die Wirtschaft wirklich nicht in einer Situation steht, wo wir immer nur sagen, was nicht geht. Das tun wir natürlich an den entsprechenden Punkten auch mit Blick auf die zeitliche Limitierung, um deutlich zu machen, wo wir Optimierungsbedarf sehen. Aber das, was Herr Prof. Horst sehr deutlich gesagt hat, ist, glaube ich, die Realität. Alle Unternehmen, gerade auch im Handel an der Schnittstelle und Nahtstelle zum Verbraucher tun sehr viel. Dies ist ja nicht die Existenzgrundlage in der Profilierung im Wettbewerb und ich glaube, da kommt ein grundsätzliches ordnungspolitisches Verständnis, aber auch ein umfassendes rechtliches Verständnis zum Tragen, ob man dies im Grundrechtsbereich nun sozusagen nur in der einen Richtung definiert oder ob man anerkennend vielleicht auch sieht, dass hier auch diejenigen, die als Unternehmen angesprochen sind, natürlich nicht frei gestellt sind vom Grundrechtsschutz, sondern dass wir auch hier entsprechende einschlägige Schutzvorgaben haben. Wir sind hier in einem Spannungsfeld und wir müssen versuchen, in diesem Spannungsfeld sinnvolle Lösungen zu finden.

Natürlich schwarze Schafe ausgrenzen, ist immer prima. Wir haben das hier vor kurzem im Fleischskandal auch wieder deutlich angesprochen. Es wäre unehrlich und ich glaube, ich wäre als Sachverständiger nicht geeignet, zu sagen mit diesen gesetzlichen Regelungen können Sie einen Lebensmittelskandal verhindern. Sie werden immer in Einzelfällen damit rechnen müssen, dass etwas passiert. Wichtig ist nur, dass es dann ein Einzelfall ist und dass es eben keine strukturellen Probleme sind und dass vor allen Dingen die Abstimmung zwischen Überwachung, Wirtschaft, aber auch die Nahtstelle zur Verbraucherschaft sauber und vielleicht auch besser als heute in einen vernünftigen Einklang gebracht wird.

Frau Drobinski-Weiß, Sie haben gesagt, das Gesetz ist ein erster Schritt. Auch wir werden, auch wenn es dann ein Schlusspunkt, um Herrn Bleser zu zitieren, für heute oder für die anstehenden Wochen sein sollte, die Diskussion sicherlich nicht dahin gehend verstehen und bewerten, dass wir sagen, prima wir haben dann ein Gesetz, wie immer es aussehen mag und damit ist das Thema für uns abgearbeitet. Dies kann ich sehr deutlich sagen. Ich glaube, dies ist auch nicht die Sichtweise der Unternehmen. Wir wollen wirklich nicht irgendetwas tun, was am Ende des Tages weder die Unternehmen noch die Verbraucher und unsere Kunden weiter bringt. Die Frage, was man sinnvoll tun kann, dies kann man, auch wenn wir schon lange über diese Dinge reden, nicht aus der Hüfte schießen. Ich darf noch einmal betonen, dass, was Prof. Horst gesagt hat, es gab noch nie so viele Informationen wie heute. Die Frage ist nur, wie bekomme ich die Information und wie bewerte ich sie. Das ist ein Punkt und da ist dann auch nicht die Wirtschaft allein gefordert, es muss dann aber auch eine vernünftige Verbraucheraufklärung in einem ganz frühen Stadium geben. Denn nur eine Information, die ich verarbeite, mit der ich dann auch etwas anfangen kann, ist für mich eine wertvolle Information. Hier müssen wir überlegen, wie wir Dinge verbessern. Ich glaube, der gesetzliche Anspruch gegen die Unternehmen – ich sage dies noch einmal sehr deutlich – ist der falsche Weg.

Damit will ich überleiten zu den Fragen von Frau Dr. Tackmann. Die Kluft, die Sie wahrgenommen haben, sehe ich bei allen Unterschieden in einzelnen Positionen als tiefen Graben in diesem Sinne eigentlich nicht. Wir haben in vielen Punkten Konsens. Wenn wir jetzt in der Ausschussanhörung die strittigen Punkte in den Vordergrund stellen, ist dies auch ein bisschen der Struktur geschuldet. Aber jeder möchte sichere Lebensmittel haben. Wir haben sehr deutlich gemacht in der Anhörung zum Fleischskandal, dass in dem Zehn-Punkte-Plan sicherlich das eine oder andere an sinnvollen Instrumenten auch schon auf den Weg gebracht wurde und wir brauchen hier mit Sicherheit eine Effektivierung der Lebensmittelüberwachung. Prof. Horst hat dies ebenfalls angesprochen. Wenn Sie sich jetzt aber einmal die Schnittstelle aus der Sicht eines Kunden vor Ort anschauen, so haben die Hotlines und Internetauftritte; dies ist etwas, was z. B. dem landwirtschaftlichen Direktvermarkter nicht möglich ist - möglicherweise ja, möglicherweise nicht. Möglicherweise lebt der vom direkten Kontakt. Genauso, wie ein selbständiger mittelständischer Lebensmittelkaufmann eben davon lebt, dass er als Unternehmen ein hohes Vertrauen bei seinen Kunden hat. Bei der Ausgangslage haben wir eine Bewertung, dass der Kunde, dies ist meine Erfahrung auch im privaten Umfeld, tatsächlich nicht die Situation hat, dass er sagt, ich will jetzt unbedingt den gesetzlichen Anspruch haben und jetzt wirklich von dem einen Unternehmen wissen, was ist jetzt berechtigter Tierschutz. Sondern ich glaube, dass es hier auch andere Möglichkeiten gibt, sei es über den wettbewerbsrechtlichen Rahmen oder auch über die Möglichkeiten im Rahmen der Überwachung. Wir haben ja nun strikteste Regelungen zur Irreführung auch im deutschen und europäischen Lebensmittelrecht, dass es wirklich Möglichkeiten gibt, dies anders zu steuern. Die Fußnote, wer nutzt denn gesetzliche Ansprüche, die sollte man auch noch einmal vertiefen. Denn in den USA ist sehr deutlich geworden: Es sind die Wettbewerber. Dies ist aber in Deutschland nicht anders. Wenn Sie sich die Zahlen nach dem Umweltinformationsgesetz einmal anschauen, dann werden Sie auch dort feststellen, dass es vor allen Dingen die Mitbewerber sind, die Auskunftsansprüche einreichen. Wenn Prof. Horst sagt, er möchte mit der Wirtschaft noch einmal vertiefend die Frage stellen, wo gibt es wirklich Handlungsbedarf, finde ich, ist dies ein sehr guter Ansatz. Transparenz und Kommunikation ist wichtig, aber es ist ein Wettbewerbsthema.

Frau Höfken, Sie haben das Thema Acrylamid und das Thema BSE angesprochen. BSE liegt nun wirklich weit zurück. Wir sollten auch mit Blick auf die vorherige Bundesregierung doch zur Kenntnis nehmen, dass wir hier eine Neuordnung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes haben, so dass die Ausgangslage von damals sicherlich nicht mehr die Rahmenbedingungen von heute sind. Auch dies gehört dazu, wenn wir uns die Frage stellen, wie können wir auch in Zukunft an den tatsächlichen Stellschrauben weiterarbeiten. Die Eigenkontrolle der Wirtschaft, dies hat vielfältige Ursachen. Dies hat etwas mit dem Unternehmensauftritt nach außen zu tun, auch etwas mit haftungsrechtlichen Fragestellungen. Die Eigenkontrolle der Wirtschaft ist ein immer mehr wichtig werdender Schritt und ist auch im europäischen Recht angelegt. Die Unternehmen, die jetzt konsequent an diesen Konzepten arbeiten, haben auch vor den Smileys keine Angst, aber die Smileys in Dänemark, die beruhen ja nicht darauf, dass alle fünf Jahre jemand vorbeischaut, sondern dies ist ja auch Teil des Konzeptes, da muss dann auch der Rahmen für solche Vorgaben ganz klar gezogen werden. Und Frau Klöckner, Existenzgefährdung - ein Beispiel haben wir von Prof. Horst gehört und es gibt auch andere Fälle. So weit ich weiß, ist in Bayern gerade auch schon das erste Klageverfahren anhängig. Wir wissen alle, dass Skandale in der öffentlichen Wahrnehmung und in der dann anschließenden sorgfältigen Aufbereitung plötzlich in der Struktur, aber auch in der Bewertung sich plötzlich verändern. Insofern darf man dies nicht auf die leichte Schulter nehmen, wenn acht Verbände der Wirtschaft für die ganze Kette sagen, an den Stellschrauben Verwaltungsverfahren und Aufbereitung der Information muss noch gearbeitet werden. Dann ist dies auch ein ernst zu nehmender Hinweis und in diesem Kontext möchte ich dann auch schließen, nicht ohne eine Fußnote noch zum dänischen Smiley zu setzen. Wir haben in Europa unterschiedliche Verhaltensweisen von Verbrauchern. Wir haben dies bei der Vogelgrippe ganz akut und aktuell erlebt. Für Ihre Aufmerksamkeit herzlichen Dank.

Dr. Cornelia Ziehm, Deutsche Umwelthilfe e. V.: Eine Bemerkung von mir vorab. Das Argument, es seien hauptsächlich Mitbewerber, die jetzt beispielsweise nach dem geltenden UIG Anfragen stellen würden oder in den USA, ist wenig zielführend. Sicherlich sind es auch Mitbewerber, die einmal Anfragen stellen. Ob es die Mehrzahl ist, wage ich zu bezweifeln. Es kommt immer darauf an, wer diese Statistiken macht. Aber man muss natürlich auch immer hinterfragen, welche Informationshindernisse es für einzelne Bürger gibt. Da sind natürlich auch die hohen Gebühren zum Teil entscheidend, die einfach einzelne Bürger abschrecken, auch nach dem UIG Anfragen zu stellen.

Sie wollen hier ein Verbraucherinformationsgesetz machen und da sollte man doch davon ausgehen, was das Beste für den Verbraucher ist und nicht, was könnte vielleicht ein Mitbewerber machen.

Frau Höfken hatte nach der Definition der Ausnahmetatbestände gefragt. Zum einen sind schon mehrmals die wettbewerbsrelevanten Daten genannt worden. Dies ist in keiner Weise im Gesetz definiert, weder im Gesetz noch in der Begründung. Dies halte ich für äußert problematisch. Dies gibt es auch nicht im UIG oder anderen Gesetzen und da habe ich vorhin schon vorgeschlagen, diesen Ausnahmetatbestand dringend zu streichen. Ich glaube, dafür gibt es keine Berechtigung. Welcher Ausnahmetatbestand berechtigt ist, sind die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die aber entsprechend definiert werden müssen. Es gibt auch dafür keine Legaldefinition im Gesetz. Ich rege aber da an, eine Legaldefinition noch aufzunehmen, beispielsweise entsprechend oder in Parallelität, wie sie eben im UIG vorgesehen ist. Dort hatte ich schon gesagt, dass z. B. Emissionen ausgenommen sind vom Betriebs- und Geschäftsgeheimnis. Da müsste man überlegen, welche Parallelen haben wir da im Verbraucherinformationsbereich. Im Lebensmittelbereich würde mir da z. B. spontan die Kontamination von Lebensmitteln einfallen, die man von vornherein ausnehmen könnte. Man müsste da genau überlegen, aber ich glaube, da findet man Parallelen, um dies enger zu definieren. Gleichzeitig sollte man eben auch in Parallelität zum UIG ein Überwiegen öffentlichen Interesses in das Gesetz hinein nehmen, bei dem das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis nicht gilt. Wenn man das macht, einmal bestimmte Tatbestände von vornherein ausnehmen und ein Überwiegen des öffentlichen Interesses aufnehmen, wie es im UIG passiert ist, dann haben wir eine enge Definition, die den Anforderungen von Artikel 12 und 14 genügt und gleichzeitig den Verbraucherinteressen entgegenkommt und das gewährleisten kann, was wir wollen. Also noch einmal zusammengefasst: Sonstige wettbewerbsrelevante Daten als Ausnahmetatbestand streichen und den Ausnahmetatbestand des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses entsprechend definieren, angelehnt an das, was im UIG passiert ist. Aber wie gesagt, vor allem auch ein Überwiegen des öffentlichen Interesses mit hinein nehmen.

Herr Goldmann, Sie hatten nach Kann und Soll gefragt. Soll ist normalerweise eine Ermessenseinschränkung. Wir wissen ja alle, dass die Gesetzesbegründung durchaus auch eine Bedeutung hat und nachher auch für das Behördenhandeln eine maßgebliche Bedeutung hat für interne Behörden usw. Wenn Sie mit mir einmal auf Seite 31 schauen, dann steht dort ausdrücklich drin: "Die Behörde hat in den Fällen des § 40 LFGB - ungeachtet der Tatsache, dass es sich hier um eine Soll-Vorschrift handelt - aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Ermessensabwägung vorzunehmen, wobei sie insbesondere den Grad einer etwaigen Gefährdung oder Täuschung, die Schwere und Häufigkeit eines Verstoßes gegen verbraucherschützende Normen sowie die Interessen und die zu erwartenden Auswirkungen auf Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbraucher zu berücksichtigen hat". Sie haben hier eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, die die Behörden auslegen müssen und Sie haben keinen Vorrang von Verbraucherschutzinteressen oder Verbraucherinteressen in dieser Gesetzesbegründung. Natürlich muss man auch beim Soll einen Spielraum lassen. Dies ist vollkommen klar. Aber wenn ich ein Verbraucherinformationsgesetz mache, dann muss ich dieses Soll so anwenden, dass die Verbraucherinteressen doch bitte im Vordergrund stehen. Von daher plädiere ich dringend dafür, dass diese Gesetzesbegründung geändert werden

muss, denn so macht sie aus dem Soll letztendlich wieder ein Kann. Vom Wortsinn her natürlich nicht, aber da bekommen Sie keine aktive Informationspflicht, wenn das so stehen bleibt.

Zur den Fragen von Frau Klöckner und Herrn Goldmann und zu den Stoffen, deren Wirkung nicht bekannt ist. Vielleicht gehe ich jetzt einmal auf ITX ein. Da lässt es sich ganz gut zeigen. Die gesundheitliche Wirkung von ITX kennt man nicht, aber dies ist genau das Problem. Es gibt Untersuchungen zur Genotoxizität, als Erbgutveränderung, von ITX. In-vitro-Untersuchungen kommen zum Teil zu dem Ergebnis, es könnte erbgutverändernd sein. In-vivo-Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis wohl eher nicht. Tatsache ist, es bezieht sich alles auf Kontaminationen in Höhe von 50 Mikrogramm. Darüber wurde überhaupt nicht untersucht. Aber es gibt durchaus Anhaltspunkte dafür, dass eine Erbgutveränderung nicht ausgeschlossen werden kann. Dies ist einfach im Moment so. Dieser Stoff kommt in Säften und auch in Milch vor. Wenn Sie jetzt das VIG nehmen würden, wie es geplant ist, würde darüber nicht informiert werden. Die Behörde würde von sich aus nicht informieren und der Einzelne könnte auch keine Information darüber bekommen. Ich denke, es ist unstrittig, ITX gehört nicht in die Lebensmittel hinein. ITX ist eine Druckchemikalie. Ich möchte sie nicht trinken. Ich möchte auch wissen, ob ich sie trinke oder nicht. Diese Information würde ich einfach nicht bekommen. Ich könnte nicht entscheiden, kaufe ich den Saft oder kaufe ich den Saft nicht. Von daher ist es ein gutes Beispiel. Man hat nur Indizien, dass vielleicht mit diesem Stoff etwas sein könnte. Man weiß es aber nicht genau. Ich möchte trotzdem die Entscheidungshoheit haben, ob ich diesen Stoff, der ja unstrittig nicht in das Lebensmittel hinein gehört, zu mir nehme oder nicht. Sie haben für ITX keine Regelung, Sie haben keine Grenzwerte. Sie haben gar nichts, weil der Stoff schlichtweg nicht geregelt ist. ITX ist ja nur stellvertretend ein Stoff für hunderte oder vielleicht tausende, die in Verpackungen verwendet werden, für die es keine Regelungen gibt. Genau da schafft das Gesetz auch keine Klarheit. Das darf einfach nicht sein, wenn sie wirklich das Leitbild des mündigen Verbrauchers ernst nehmen. Dann muss darüber informiert werden; möchte ich einen Stoff trinken, der eigentlich nicht in mein Lebensmittel hinein gehört oder möchte ich es lieber lassen. Ähnlich ist es mit Acrylamid. Auch da kann man trefflich darüber streiten, ob Informationen über Acrylamid nach dem VIG erlangt werden können. Es handelt sich ja um einen Schadstoff, der irgendwann im Laufe des Produktionsprozesses entsteht. Es ist also auch kein Lebensmittelzusatzstoff. Wird der auch wirklich von § 1 umfasst? Ich glaube nicht. Dieser Bereich müsste daher ausgeweitet werden.

Zur Frage der Informationsaufbereitung. Da schließe ich mich an. Bloße Zahlenkolonnen helfen da überhaupt nicht. Das will auch niemand. Was aber helfen kann und auch da wieder der Blick ins UIG, ist vorgesehen, dass die Behörden helfen, wenn Anträge zu unbestimmt sind. Eine solche Regelung ist die Möglichkeit, wenn man sie ins VIG aufnimmt. Dann könnte nämlich der Einzelne oder die Organisation, die anfragt, genauer nachfragen und vielleicht auch genauer bestimmen, wie sie denn die Information haben wollen. Dies ist auch im Sinne von Behördenfreundlichkeit gegenüber den Verbrauchern, wenn man so etwas aufnimmt. Dann werden sie auch besser aufbereitete Informationen bekommen. Wenn wir jetzt den Zahlungsaspekt und die Kosten dafür ansprechen, glaube ich, dass die Behörden viel mehr damit zu tun haben, sich immer mit Informationsansprüchen zu beschäftigen, die dann abzulehnen, Widerspruchsverfahren und vielleicht Klageverfahren

durchzuführen, als wenn sie von vornherein mithelfen würden, wie ein Antrag vielleicht besser gestellt werden würde. Dies wäre effektiver und zielführender. Entsprechende Vorlagen gibt es im UIG.

Markus Dieterich, Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten: Der Vertreter vom Einzelhandel hat mich mehrmals besorgt über die Auswirkungen des Verbraucherinformationsgesetzes und die Folgen auf die Arbeitsplätze erinnert, natürlich auch an die Verantwortung, die ich mit meinen Äußerungen trage. Herr Dr. Groß, da werde ich Sie einmal bei Gelegenheit daran erinnern, wenn Mitgliedsunternehmen von Ihnen wieder Verkaufspersonal rausschmeißt und durch 400,- Euro-Jobber ersetzt oder Logistikbereiche komplett auslagert, Subunternehmen mit beschäftigt und prekäre Geschäftsverhältnisse gründet. Aber Spaß beiseite. Ich bin ernsthaft der Meinung, dass ein Verbraucherinformationsgesetz eher dem Arbeitsplatzerhalt dient als schadet. Wir wissen aus der Vergangenheit und es wurde hier schon mehrmals erwähnt, was BSE und Dioxin betrifft, Unkenntnis und mangelnde Transparenz führt zu Überreaktionen beim Verbraucher. Zweitens: Es ist immer ein Imageschaden. Es wird irgendwo ein schwarzes Schaf eines Skandals bezichtet oder es hat ihn begangen, aber die ganze Branche leidet darunter. Dies kann man doch sehen, es führt komplett die Geflügelproduktion oder die Fischproduktion herunter. Ein einzelnes Unternehmen, was Normabweichungen, missbräuchliche Gesetzesverstöße betreibt, zieht die ganze Branche mit sich. Dies höre ich doch immer wieder in den Gesprächen. Es besteht keine Chance momentan, sich davon zu distanzieren. Und das wäre im Verbraucherinformationsgesetz, wo man im Grunde genommen den weißen Schafen die Chance bietet, sich zu distanzieren. Was mich am meisten verwundert: Frau Merkel war jetzt in China und hat auch das richtige Problem angesprochen ausnahmsweise. Sie hat dort nämlich die Produktpiraterie angesprochen und der Zoll schätzt den Schaden durch Produktpiraterie auf 70.000 Arbeitsplätze pro Jahr. Man kann dies nachdrucksvoll im Hamburger Zollmuseum nachschauen, ganz zu schweigen von den Produkten. Sie haben nachweislich Gefährdungen von Verbrauchern - ich sage nur Feuerzeuge - die explodieren oder Zigaretten, die mit Schwermetallen kontaminiert sind, Alkohol, der blind macht. Es muss doch die Chance bestehen, dass man sich von diesen Produkten distanziert und dass sich die Unternehmen, die sich von diesen Unternehmen unterscheiden, auch distanzieren können. Es wäre makaber, wenn irgendwelche Schädigungen durch Produktpiraterie auch noch eine Klage gegenüber einem Unternehmen, was sauber arbeitet, nach sich zieht. Dies muss man sich auf der Zunge zergehen lassen. Dies ist ein Irrweg und der kann meiner Meinung nach durch ein Verbraucherinformationsgesetz behoben werden.

Ich wurde gefragt, wie dies mit der Fleischwirtschaft ist und ob dies ein ausreichender Fall ist, um zu abstrahieren und ob es nicht im Grunde genommen ein Einzelfall ist. Im Augenblick ist die Fleischwirtschaft tatsächlich ein Einzelfall und ich möchte hinzufügen, ein Extremfall. Aber wenn man sich die Sache einmal näher anschaut, gibt es eben rund um die Fleischwirtschaft risikotreibende Faktoren, die meiner Meinung nach durchaus auch auf andere Branchen übergreifen können. Das erste ist z. B. ein innerbetriebliches Qualitätsmanagement. Es hängt maßgeblich von der Mitwirkung und der Beteiligung der Mitarbeiter ab. Fehlt dort die Qualifikation, leidet das Qualitätsmanagement. Wir haben im Grunde genommen Betriebe mit institutionalisierter Arbeitsbeziehung und dies ist auch erforscht und dokumentiert. Betriebe mit Mitbestimmung und wo das Betriebsverfassungsgesetz greift,

haben immer ein effektiveres Kontrollsystem. Es ist doch entscheidend, ob ich eine repressive Unternehmenskultur habe und tagtäglich nur über Obleute anweise oder ob ich Mitarbeiter habe, die mitdenken, von sich aus selbstverantwortlich handeln und selber die Einsicht haben, bei Normabweichungen zu handeln. Da komme ich auf die risikotreibenden Faktoren zurück. Der Wettbewerbsdruck wird solche Tendenzen verschlechtern. Da finde ich es natürlich witzig, dass der Vertreter des Einzelhandels da auf mir rumreibt, denn schließlich ist es die Nachfrage des Lebensmitteleinzelhandels, die unsere Unternehmen und unsere Arbeitsbedingungen ständig verschlechtern. Es sind ja nicht nur die Qualität der Produkte, der Rohstoffe, die darunter leiden, sondern eben auch die Entlohnung und die Arbeitsbedingungen. Schlecht bezahlte Arbeitnehmer sind demotiviert. Sie fühlen sich als Arbeitnehmer zweiter Klasse und sind von sich aus für das Qualitätsmanagement und innerbetriebliche Kontrolle nicht mehr zu gewinnen. Auskunft gegenüber Unternehmen würde ja helfen. Ich bin der Meinung, man müsste auch sagen, wo die Produkte herkommen, abgefüllt werden, also Ortskennzeichnung. Wir haben sehr viele Produkte im Discounterbereich, die dem Verbraucher überhaupt keine Auskunft mehr geben, wo die Produkte herkommen. Dies ist aber auch entscheidend. Zuletzt ist es doch so, dass wir immer mehr die Tendenz haben, dass soziale oder ökologische Kosten nicht mehr in der betrieblichen Bilanz erscheinen oder zunehmend der Gesellschaft, der Volkswirtschaft als Ganzes abgewälzt werden. Dies fängt beim Arbeits- und Gesundheitsschutz durch Leistungsverdichtung an und endet beim Umweltschutz. Die Kosten tragen die Verbraucher und da ist es doch mehr recht als billig, wenn der Verbraucher sagen kann, nein, ich bin bereit, einen höheren Preis zu zahlen und ich kümmere mich um qualitativ hochwertige Produkte und möchte solchen sozialen Umweltdumpings eine Abfuhr erteilen. Wie soll man denn die Geiz-ist-Geiz-Kampagne bekämpfen, die auch von den Vertretern des Handels immer wieder kritisiert wird, wenn man nicht den Nährboden und die Strukturen sieht.

Prof. Dr. Christoph Gusy: Zu der verfassungsrechtlichen Würdigung: Tatsächlich ist die verfassungsrechtliche Würdigung des Gesetzes nicht ganz einfach. Sie haben es auch hier gesehen. Die einen sagten, dass Gesetz gibt mehr Informationen, die anderen sagten, es gibt eher weniger. Die einen sagten, es wird möglicherweise zu viel an Transparenz geben, andere sagten, es sei zu wenig und es bezog sich doch immer auf denselben Gesetzentwurf. Anders ausgedrückt, hier wird man sehen müssen; der Gesetzentwurf selbst ist vergleichsweise offen. Er wird in allererster Linie und zunächst einmal sicherlich eine Beschäftigungsmaßnahme für Gerichte sein. Von daher wird man sehen müssen. Viele der hier angesprochenen Rechtsprobleme müssen auf der Anwendungs- und auf der Gerichtsebene weiter behandelt werden. Die damit zusammenhängenden Rechtsprobleme sind zum Teil neu. Das Umweltinformationsgesetz des Bundes ist gerade ein Jahr alt. In der Folge wird hier viel zu tun sein. Das entscheidende daran ist, zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe des Gesetzes sind hier den Gerichten und den Rechtsanwendern keine große Hilfe. Verfassungsrechtliche Probleme entstehen meines Erachtens eher daraus, dass hier zu wenig geregelt wird, dass hier das Bundesverfassungsgericht sagt, dass das Wesentliche nicht geregelt ist, nicht hingegen das Falsche oder zu viel geregelt ist. Insoweit hat der Entwurf verfassungsrechtliche Risiken, allerdings nicht in dem Sinne, dass von vornherein gesagt werden muss, zwingend wären die Rechte des einen oder des anderen Beteiligten durch diesen Gesetzentwurf missachtet.

Zweiter Punkt: Der Gesetzentwurf hier hat mit seinem Auskunftsanspruch und seinen sonstigen Öffentlichkeitspflichten einen vergleichsweise breiten Anwendungsrahmen. Er informiert über drei Fallgruppen, die eigentlich miteinander gar nichts zu tun haben. Das eine sind zunächst einmal irgendwelche Zustände usw. im Hinblick auf den Lebensmittelbereich. Dies sind in der Regel total legale und einmal mehr oder weniger interessante Zustände. Im Prinzip also ein normales Transparenzgesetz. Zweitens: Bei Informationen über Gefahren und Risiken in diesem Zusammenhang wird man eher von einem Gesetz mit einer gewissen polizeirechtlichen Tendenz reden können. Drittens: Informationen über Rechtsverstöße, die stattgefunden haben, zählen sicherlich teils zum polizeirechtlichen und teils zum transparentrechtlichen Bereich; insoweit ist der Anwendungsbereich dieses Gesetzes durchaus unterschiedlich und die unterschiedlichen Teilbereiche, in denen das Gesetz gelten wird, werden auch unterschiedliche Abwägungen verlangen. Der Öffentlichkeitsauftrag des § 40 Lebensmittel- und Futtermittelgesetz ist hingegen ein anderer. Der geht nicht in diese drei Bereiche hinein, wie eben beschrieben, sondern ist überwiegend eine Warnkompetenz, d. h. ganz wesentlich tatsächlich eine polizeirechtliche Öffentlichkeitsarbeit. Von daher ist es nicht ganz richtig, dass man sagen kann: Klar wir brauchen hier eigentlich einen Öffentlichkeitsauftrag gar nicht zu regeln, weil dies doch im Lebensmittel- und Futtermittelgesetz schon da ist. Da geht es um einen anderen engeren Bereich und von daher wird man sehen müssen, dass die Fragestellung dieses Gesetzes, auch Transparenz herzustellen und eben nicht nur polizeirechtliche Regelungen zu treffen, dass die möglicherweise einen anderen Öffentlichkeitsauftrag der Behörden rechtfertigt, wenn nicht erfordert.

Zum Thema Betriebsgeheimnis: Auch hier ist es so, dass anders, als man gemeinhin glauben sollte, zahlreiche Rechtsprobleme noch völlig unaufgearbeitet sind. Das Bundesverfassungsgericht hat im diesen Jahres erstmals gesagt, dass das Grundgesetz auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schützt. Dies ist also noch gar nicht lange her. In diesem Zusammenhang hat man erstmals eine Umschreibung dieser Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vorgenommen, wie es sich das Bundesverfassungsgericht vorstellt. Das heißt aber noch nicht, dass damit alle Probleme geklärt sind. Genauer gesagt, sie fangen eigentlich erst an. Eins hat das Bundesverfassungsgericht immer wieder deutlich gemacht, nämlich dass rechtswidrige Verhaltensweisen und Zustände nicht zu geschützten Geheimnisbereichen zählen. Das hat es in seinen anderen Entscheidungen schon deutlich gemacht, die aber die Privatsphäre und nicht die Geschäftssphäre betrachten. Wir werden hier sehen müssen, dass in diesem Zusammenhang, was die Grenzen der Geschäftsgeheimnisse angeht, sicherlich noch erheblicher verfassungsrechtlicher Klärungsbedarf besteht. Allerdings sehe ich die Tendenz des Gesetzes nicht primär darin, Wettbewerbsverzerrungen zu befördern oder den Wettbewerb zwischen den Unternehmen zu erschweren oder zu verschlechtern. Im Gegenteil. Transparenz ist ja auch ein wettbewerbsförderlicher Charakter. Gerade die Herren von der Wirtschaft haben ja mehrfach darauf hingewiesen, wie viele Informationen es schon gibt und wie transparent sie sind und dies tut man ja nicht, um die eigene Wettbewerbsposition zu verschlechtern. Die Folge ist in dem Zusammenhang, dass es einen prinzipiellen Widerspruch zwischen Verbraucherschutz einerseits und unternehmerischen Wettbewerb andererseits nicht geben muss. Von daher meine ich, sollte man die Diskussion von der prinzipiellen Ebene mehr auf die Detailebene, die Ebene der Einzelfälle, herunterzoomen.

Zutreffend gewarnt worden ist immer wieder vor voreiligen falschen oder auch übereifrigen Informationen durch die Behörden. Richtig ist, dies sollte es nicht geben. Die Behörden sollten hier richtige und nachgeprüfte Informationen verbreiten. Keine Frage. Dies ist kein neues Anliegen, sondern es ist so, dass seit dem Birkel-Fall, der ja nun auch schon bald 20 Jahre her ist, die Rechtssprechung diese Fragen, einschließlich der dafür geltenden Anforderungen, ausreichend geklärt hat. Hier gibt es ernstlich keinen großen Zweifel mehr daran. Von Birkel über Glykol usw. gibt es da eine lange Rechtssprechungskette. Dies ist auch abgesichert durch Rechtsschutzinstrumente und vor allem durch das Instrument der Staatshaftung, namentlich im Birkel-Fall. Geklärt ist, dass die unternehmensbezogenen Daten, welche Behörden veröffentlichen, bestimmte Qualitäten haben müssen. Das heißt also hier im Klartext dann, hier ist durch die Rechtssprechung weitgehend deutlich gemacht, wann hier Daten veröffentlicht werden können und dürfen und welche Unternehmen möglicherweise schädigen können, auch in ihrer wettbewerbsrechtlichen Stellung und evtl. auch in ihrer Existenz schädigen können. Aber das sind dann eben Voraussetzungen, die danach gebastelt sind, die eben schwerwiegend sind und im Interesse des Verbraucherschutzes im Einzelfall dann einmal nötig sind. Einen rechtlichen Schutz gegenüber übereilten Informationen gibt es durch die Rechtssprechung ohnehin schon in der Vergangenheit. Ich meine, dass diese Frage auch die Diskussion die Ausnahme des laufenden Verwaltungsverfahrens Informationsübermittlungspflicht hier entschärfen könnte, wenn man auf der dogmatischen Ebene dieses Problem einmal näher kleinarbeitet. Richtig ist allerdings eines und ich meine - da sind sich offenbar alle Sachverständigen einig - es kommt auf die Qualität der zur Verfügung gestellten Informationen an und nicht auf deren Quantität. Die Zahlenkolonnen, die die Chemiker, die Untersuchungsämter usw. produzieren, die kann man nicht einfach so übermitteln, einfach deshalb, weil sie von denen, die es angeht, eigentlich so recht keiner versteht oder so interpretieren kann. Es müssen aufgearbeitete Daten sein und von daher ist es tatsächlich so: Diese Qualität muss geleistet werden. Vorher ist eine Zurverfügungstellung von Informationen für die Öffentlichkeit mit Sicherheit nicht sinnvoll. Dies ist meines Erachtens sowohl für einen wirksamen Verbraucherschutz wie auch für eine wirksame Durchsetzung der Rechte aller Beteiligten entscheidend. Ich danke Ihnen.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka: Zur Verfassungsfrage: Ich halte die für völlig übertrieben. Wir haben seit Anfang der 90-er Jahre das Umweltinformationsgesetz. Wir haben in vier Bundesländern seit vielen Jahren ein Landesinformationsfreiheitsgesetz, das übrigens auch die Landes- und die Kommunalebene betrifft, ein fünftes Gesetz in Mecklenburg-Vorpommern kommt in der nächsten Woche. In mindestens fünf anderen Bundesländern sind Gesetzentwürfe in Vorbereitung. Gegen all diese Gesetze, die so lange existieren, ist nicht eine einzige Verfassungsbeschwerde erhoben worden. All das, was hier angesprochen wurde, steht in all diesen Gesetzen jetzt schon drin. Ich will nur ein Beispiel aufgreifen, das Herr Prof. Horst genannt hat – das Verhältnis laufendes Verwaltungsverfahren und anschließendes Gerichtsverfahren. Das wäre nach dem Gesetzentwurf im laufenden Verwaltungsverfahren auch ein Anspruch, trotz des Ausschlusses eigentlich des Informationsanspruches ein Einsichtsrecht oder Informationsrecht über Gutachten, Stellungnahmen, Beweiserhebungen zu haben und jetzt kommt das Argument, es kann doch nicht sein, dass so lange das Verwaltungsverfahren andauert, man einen Anspruch auf Einsicht in diese Unterlagen habe und

in dem Moment, in dem das Verfahren abgeschlossen ist und geklagt wird, entfällt plötzlich dieser Anspruch. Dies geht völlig fehl. Dies lässt sich schon aktenmäßig abbilden. Natürlich ist die Verwaltungsvorgangsakte auch dann noch da, wenn ein Prozess geführt wird. Dieser Ausnahmetatbestand in § 1 schließt ja nur die Einsicht in die Prozessakte aus, weil da prozesstaktische Überlegungen drin sind und dergleichen Dinge. Dies ist der Hintergrund, schließt aber nicht aus den Anspruch in die parallel laufende und von einer ordentlichen Verwaltung immer auch getrennt geführte Verwaltungsakte, die dann ja abgeschlossen ist, wenn prozessiert wird. Also das Beispiel führt ganz in die Irre. Übrigens haben wir da eine gesetzestechnische Unsauberkeit, dies ist vielleicht für das Ministerium ein Hinweis. Da ist ein Widerspruch zwischen § 2, Nr. 1 b – also Ausschluss der Information über ein laufendes Verwaltungsverfahren - und im § 3, Abs. 2 Nr. 1 – der von Entwürfen zu Entscheidungen, Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung spricht – ja, was soll denn ein nicht abgeschlossenes Verwaltungsverfahren anderes in der Akte enthalten als Entwürfe zu Entscheidungen. Dieser Widerspruch sollte vielleicht hier beseitigt werden.

Zu den Erfahrungen mit Behörden: Es war in den Ländern am Anfang so und wenn ich das richtig verfolge, ist es im Bund seit Januar, seitdem das Bundesinformationsfreiheitsgesetz in Kraft ist, auch so, dass die Behörden in der Regel – nicht alle, aber sehr häufig – sämtliche Schlupflöcher, die das Gesetz zur Verfügung stellt, weitlich ausnutzen. Die Behörden haben nach wie vor noch kein oder ein unterentwickeltes Verständnis von Informationsfreiheit. Das hat sich in den Ländern in den vielen Jahren deutlich gebessert. Im Bund ist es jetzt noch zu beobachten. Es ist also überhaupt keine Befürchtung da, dass sozusagen die Behörden durch Überinformation wirtschaftliche Abläufe gefährden. Ich kann dies nicht sehen und es entspricht der Erfahrung in keinster Weise.

Zur Frage der Mitbewerber: Die Informationsfreiheitsgesetze haben wir schon seit Jahren; sie beziehen sich auf wirtschaftlich relevante Vorgänge. Es gibt den Akteneinsichtsanspruch in den Wirtschaftsverwaltungen beispielsweise, wo sehr viele wirtschaftliche relevante Daten vorhanden sind. Ich habe nicht einen einzigen Fall gehabt, wo ein Wettbewerber die Möglichkeiten des Informationsfreiheitsgesetzes genutzt hat. Dass, was in den USA kolportiert wird, findet hier in Deutschland jedenfalls nach den Erfahrungen, die wir in den Ländern haben, einfach nicht statt. Dies ist also kein Gegenargument.

Zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnisen: Ich glaube nicht, dass man Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse trotz aller Bemühungen des Bundesverfassungsgerichtes positiv definieren kann, sondern da bin ich mit Ihnen, Frau Ziehm, auch einig. Ich hatte es auch schon angesprochen, wir müssen verfahrensmäßige prozessuale Instrumente einführen. Ich hatte genannt, was im Chemikaliengesetz steht, dass die Unternehmen, wenn sie Daten melden, von sich aus proaktiv kennzeichnen, welche Daten sie für vertraulich halten, also einen Vertraulichstempel draufsetzen. Dies sollten sie automatisch machen dürfen. Es gibt gewisse Behörden, die machen Vertraulichstempel sogar auf Zeitungsausschnitte. Es muss glaubhaft gemacht werden, so steht es im Chemikaliengesetz, warum diese Daten vertraulich sind. Wenn die Unternehmen dazu gezwungen wären, dann wären wir einen großen Teil der Probleme der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse schon los. Ein weiteres Instrument sowohl im Umweltinformationsgesetz als auch im

Chemikaliengesetz ist ein Negativkatalog, wo bestimmte Datengruppen aufgezählt werden, bei denen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von vornherein eben nicht geltend gemacht werden können und darüber hinaus, was ich aus dem englischen Recht hier angeführt habe, der public interest-test, dass trotz allen Vorbringens von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen die Behörde die Möglichkeit hat, Zugang zu gewähren.

Übrigens am Rande, wieder zur Praxis: Unsere Erfahrung ist die, dass es eine Flucht von Behörden in Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gibt. Wir haben Fälle gehabt, wo die Behörde die Unternehmen geradezu angefleht hat, dass bestimmte Daten zu einem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis erklärt werden, damit die Behörde keine Akteneinsicht oder Auskunft geben muss. Auch da gibt es zu Befürchtungen überhaupt keinen Anlass.

Zur Frage Kann und Soll: Da stimme ich Ihnen vollkommen zu. Da stimmt der Gesetzestext mit der Begründung einfach nicht überein. Wenn man die Begründung liest, wird das Wort Kann begründet, obwohl es eine Begründung dafür ist, aus Kann Soll zu machen. Da darf also nicht von Ermessen die Rede sein in der Begründung, sondern von Beweislastumkehr oder wie immer man das nun definiert. Besser wäre da, zu schreiben, statt Soll "hat in der Regel"; dann wird klar, es ist eine Verpflichtung. Es gibt Ausnahmen, wenn die Behörde meint, eine solche Ausnahme läge vor.

Die Informationsaufbereitung ist eine schwierige Frage, die gar nicht so leicht zu beantworten ist. In den meisten Fällen reicht es einfach, den Antragstellern eine Akte in die Hand zu geben oder eine Akte zu kopieren und dem Antragsteller mitzugeben. Dies ist also der 1: 1-Fall. Da ist eine Aufbereitung überhaupt nicht erforderlich. Das ist der Regelfall, mit dem wir jedenfalls konfrontiert worden. Dann gibt es natürlich das Problem der Dekodierung. Da würde ich fast sagen, dass die Daten, so wie sie vorliegen, für den Antragsteller überhaupt nicht verständlich sind. Die müssen erst verständlich gemacht werden, seien es Computerinhalte, seien es Zahlen, chemische Formeln oder dergleichen. Hier muss natürlich eine zusätzliche Erklärungsleistung gemacht werden. Dann gibt es auch ein quantitatives Aufbereitungsproblem. Auch das haben wir erlebt. Ein Bürger kommt in die Behörde und will eine bestimmte Akte sehen. Er wird in ein Zimmer geführt und das Zimmer steht mit hunderten von Leitzordnern voll. Der Bürger bekommt dann gesagt, suche dir die Akte heraus, da ist irgendwo deine Information drin. Auch solche Fälle hat es schon gegeben. Mit der geeigneten Aufbereitung ist gemeint, dass die Behörde den Bürger nicht mit der Informationsflut konfrontieren darf, sondern dass sie die Bürger gezielt an die Daten heranführen kann.

Ein letztes Wort zur Bedeutung unserer Auseinandersetzung. Ich weise nochmals darauf hin, alle Ansprüche, die in diesem neuen Gesetz stehen, bestehen fast ausnahmslos jetzt schon. Dieses Gesetz macht nichts anderes, als die bestehende Rechtslage im Bundesinformationsfreiheitsgesetz auf einen speziellen Fall, nämlich Lebensmittel- und Futtermittel, herunterzubrechen. Ich habe eingangs gesagt, eigentlich wäre der richtige Anlass für ein solches Gesetz nicht nur, bestimmte Datengruppen aufzuzählen und die Ansprüche einfach mehr oder weniger aus einem anderen Gesetz abzuschreiben, sondern spezifisch zusätzliches Recht im Lebensmittelbereich zu schaffen. Aber da vermisse ich eben entsprechende Regelungen. Ich bedanke mich.

Amt. Vorsitzender, Abg. Hans-Michael Goldmann: Ich habe gerade gehört, dass Sie uns noch eine Stellungnahme zukommen lassen. Dies finde ich sehr spannend. Ich hoffe, es steht dann auch das drin, was Sie eben gesagt haben. Vor allem dieser Schlusssatz. Den finde ich sehr bemerkenswert.

Abg. Mechthild Rawert: Eine Frage ist aus dieser Runde offen geblieben und zwar zu den Grenzwertschwellen. Wenn es tatsächlich so ist, dass spezifische Anliegen durch dieses Gesetz jetzt nicht aufgelöst werden können, wurde ich ganz gern noch einmal die Rechtsjuristen bitten, was wir dann tun müssten, damit diese Fälle vermieden werden können.

Abg. Elvira Drobinski-Weiß: Ich möchte doch meine Frage an die Vertreter der Wirtschaft richten. Mir geht es um eine Informationskultur, von der ich einfach meine, dass wir eine brauchen und zwar eine, die viel mehr Transparenz beinhaltet, als das, was Sie auch dargestellt haben. Könnte ich jetzt nicht den Spieß umdrehen? Was halten Sie denn von dem Vorschlag, wenn ich sage, könnte man nicht die Betriebe öffentlich herausstellen, die sich positiv darstellen. D. h., die bei entsprechenden Kontrollen oder Überprüfungen am wenigsten negativ auffallen. Wäre dies nicht eine Möglichkeit? So würden neben dem Preis auch die Qualität und die Sicherheit Kriterien sein für einen Wettbewerb.

Abg. Dr. Edmund Peter Geisen: Ich habe folgende Frage, vor allem an Frau Prof. Müller. Wie bewerten Sie die Forderung, ein Recht auf Gegendarstellung bzw. Richtigstellung für Unternehmen zu verankern, zu deren Produkten Informationen an die Öffentlichkeit gegeben wurden?

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka: Ich muss gestehen, dass ich bei Ihrer Frage nicht ganz Ohr war. Können Sie die Frage noch einmal wiederholen?

Abg. Mechthild Rawert: In den Ausführungen von Frau Dr. Ziehm wurde insbesondere in dem Punkt Anwendungsbereich gegenüber Behörden von vornherein auf das Thema Grenzwertschwelle Bezug genommen. Sie hatte das am Beispiel von ITX noch einmal ausgeführt. Sie hatten kritisiert, dass das Gesetz letztendlich nicht ausreicht. Können Sie uns zu diesem Punkt noch Hinweise geben, was in der Richtung getan werden kann. Dies wäre vielleicht noch eine Sache, die wir prüfen könnten.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka: Dies fällt nicht ganz in meinen Bereich. Da müsste man den Bereich des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der angrenzenden Rechtsgebiete noch besser kennen. Es ist einfach so, wer Einsicht in die Unterlagen erhalten will, in denen die Probleme bei einer Behörde dargestellt werden, der nimmt einfach das Bundesinformationsfreiheitsgesetz und macht seinen Anspruch auf Akteneinsicht geltend und die Sache ist schon erledigt. Ich will damit auch nur die Bedeutung dieser Definitionen relativieren, die wir im § 1 haben. Das Recht auf Gegendarstellung selbstverständlich, dies wäre natürlich sehr gut. Ob man dies ausdrücklich verankern muss, ist die Frage. Es ist jedem Unternehmen unbenommen, eine Gegendarstellung in welcher Form auch immer zu veröffentlichen. Dies würde allerdings eine Regelung voraussetzen, und die fehlt. Dies wäre interessant, zu diskutieren, ob man eine Regelung hineinschreiben sollte, dass die betroffenen Unternehmen über das informiert werden, was mitgeteilt wird an die Auskunftssuchenden. Denn diese

Verpflichtung der Behörde steht nicht drin, denn erst dann, wenn das Unternehmen weiß, wer hat welche Auskunft bekommen, können Sie erstens einmal dagegen vorgehen und zweitens können Sie dann Gegendarstellungen oder andere Instrumente ergreifen, um die Öffentlichkeit entsprechend zu informieren. Aber wenn man ausdrücklich noch ein Recht auf Gegendarstellung hineinschreiben würde, wäre dies natürlich kein Fehler.

Prof. Dr. Christoph Gusy: Zu den Grenzwerten hatte Frau Ziehm das Problem aufgeworfen und wird dann bestimmt darauf eingehen. Zu dem Gegendarstellungsrecht: Tatsächlich ist es so, dass es dem Gesetz an positiven Regelungen fehlt, dass Unternehmen selbst an die Öffentlichkeit gehen. Es gibt eigentlich nur einen ganz indirekten Hinweis darauf, nämlich im § 3, Abs. 3 Satz 2 des Koalitionsentwurfs, indem ausdrücklich gesagt wird, dass ein Anspruch gegen die Behörde nicht besteht, wenn der Betroffene über die Information schon verfügt. Sonst gibt es bis dato nichts, aber es wäre zu überlegen, ob man hier in dem Gesetz möglicherweise darauf hinwirkt, die Unternehmen selbst zu einer Öffentlichkeitskultur anzuregen. Dies könnte beispielsweise dann da hingehen, dass in solchen Fällen, in denen diese Informationen seitens des Unternehmens bereits verfügbar sind, der Anspruch gegenüber die Behörde subsidiär sein könnte. Dies kann allerdings nur bei gleichwertigen Informationen sein, nicht einfach bei irgendwelchen Informationen. Aber ich gebe zu, dies überschreitet den Bereich des Gesetzes, so wie er jetzt angelegt ist, doch ganz erheblich und würde sozusagen ein ganz neues Fass aufmachen.

Dr. Cornelia Ziehm, Deutsche Umwelthilfe e. V.: Jetzt also zur Auflösung des Rätsels. Wir haben zu ITX eine Anfrage nach dem UIG und IFG beim Verbraucherschutzministerium gestellt und die wird uns bislang immer noch verweigert, weil es sich nicht um Umweltinformationen nach dem UIG handelt und weil die Daten der Länder zur Krisenbewältigung übermittelt worden seien und deswegen keine Verfügungsbefugnis des Bundes bestehe. Also auch nach dem UIG wird unser Informationsanspruch abgelehnt. Wir kommen hier einfach nicht weiter. Dies hat wahrscheinlich seine Gründe, aber wie auch immer.

Wir sind im Anwendungsbereich von § 1, Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfes. Da steht drin, dass nur Daten über Verstöße gegen das LFGB übermittelt werden dürfen. Verstöße sind nicht näher definiert, aber da sind wir uns einig, dass man Verstöße in der Regel an Grenzwertüberschreitungen festmachen wird, weil dies einfach ein Kriterium ist, was man hat. In vielen Fällen gibt es aber wie gesagt keine Grenzwerte. Deswegen ist die Frage, wie man das vielleicht anders formulieren könnte. Ich bin ja sowieso dafür, dass man den Anwendungsbereich generell ausdehnt über das Lebensmittelund Futtermittelgesetz hinaus auf Produkte und dann hätten Sie das Problem schon einmal gar nicht. Ich nehme zur Kenntnis, dass der Verbraucherausschuss bzw. die große Koalition leider wenig Neigung dazu haben. Die andere Möglichkeit wäre natürlich, wenn man den § 1 anders formuliert, dass man es einmal bei den Verstößen belässt, aber gleichzeitig vielleicht formuliert, Stoffe, die durch das LFBG nicht geregelt sind, aber gleichzeitig unerwünscht sind, aber eigentlich in Lebensmitteln nicht vorkommen sollen oder dass man sich eine solche Formulierung überlegt, ist bislang nicht geregelt. Da gibt es Möglichkeiten, so etwas zu formulieren und dies dann im Gesetz aufzunehmen.

Dr. Detlef Groß, Hauptverband des Deutschen Einzelhandels: Lassen Sie mich noch einmal eins klarstellen und zwar in deutlichem Widerspruch, was Prof. Garstka gesagt hat. Es ist, und das haben die Ausführungen von Frau Dr. Ziehm noch einmal deutlich gemacht, ein ganz erheblicher Unterschied, ob Sie das Informationsfreiheitsgesetz auf der Bundesebene hier heranziehen oder ob Sie mit dem Verbraucherinformationsgesetz in die Querschnittsregelung in einen bestimmten Bereich hineingehen. Ich glaube, dies gehört zur Ehrlichkeit jetzt einmal unabhängig von politischen Aspekten dazu, dass man das erst einmal festhält, dass hier eine andere Ausgangslage rechtlich geschaffen wird. Der Vollzug des Lebensmittelrechts, dies wissen alle, die sich damit auskennen, ist immer überwiegend Länder- bzw. dann entspreche örtliche Zuständigkeit.

ITX ist der Sache nach ein schwieriges Problem und es ist sicherlich auch ein ganz besonderes schwieriges Problem in der Kommunikation zum Verbraucher. Damit sind wir dann genau bei den schwierigen Stellschrauben, über die wir die ganz Zeit diskutieren, die Frage der Aufbereitung von Informationen, Verständlichkeit von Informationen. Wenn ich mir jetzt einmal den Artikel 1 im § 1 anschaue, wann jedermann freien Zugang zu den Daten hat, dann steht da auch eindeutig in der Nr. 3 drin: "Kennzeichnung, Herkunft, Beschaffenheit, Verwendung und das Herstellen oder das Behandeln von Erzeugnissen sowie über das Abweichen von Rechtsvorschriften über diese Merkmale und Tätigkeiten". Jetzt kann man natürlich die Auffassung vertreten und sagen, dies ist bei ITX gar nicht der Fall, weil ITX ist in einem grauen Bereich und nicht geregelt. So leicht würde ich mir dies lebensmittelrechtlich nicht machen. Wenn ich das Lebensmittel- und das Futtermittelgesetzbuch und die Basisverordnung mit dazu nehme, dann glaube ich, dass jedenfalls in bestimmten Bereichen, nicht bei einem Spurennachweis, man möglicherweise auch zu anderen Resultaten kommt. Da sind wir dann wieder bei der Kernfrage, wann soll es denn sozusagen den Informationsanspruch gesetzlicher Natur gegenüber Behörden geben. Ich glaube, Frau Müller, da habe ich im Akzent auch eine etwas andere Wahrnehmung. Es geht ja nicht nur darum, schwarze Schafe erkennbar zu machen. Es geht doch im Kern darum, Transparenz zu schaffen für behördliches Handeln. Das ist doch zunächst einmal der Ausgangspunkt, über den wir auch in dem Sinne Verbraucherinformationsgesetz reden.

Lassen Sie mich noch eins zu dem Anspruch gegenüber den Unternehmen sagen. Wir haben den Anspruch gegenüber dem Unternehmen in keinem anderen europäischen Land, wir haben ihn auch nicht in den USA. Und den haben wir mit gutem Grund nicht – Modernität hat manchmal etwas Gutes – aber manchmal kann man mit Modernität über das Ziel hinausschießen. Es gibt nämlich gute, rechtssystematische und rechtspolitische Gründe, warum es diese Ansprüche gegen die Unternehmen nicht gibt. Wenn Sie mich fragen, was kann der Handel, was können die Unternehmen insgesamt mehr tun? Dies ist eine Aufgabe, der wir uns in den nächsten Monaten, möglicherweise auch darüber hinaus, stellen müssen. Ich glaube aber, dass es viel wichtiger ist und ich bedauere es auch, dass es nicht gelungen ist, dort offensichtlich transparenter selbst in unserer verbandlichen Tätigkeit zu sein, deutlich zu machen, was die Unternehmen heute schon tun. Ich glaube nämlich, dass dann vieles von dem, was wir an politischen Schlachten hier führen, ein Stück weit aus dem Lärm herauskommen, weil es wenige schwierige Fälle sind. Aber in der Masse in der Wahrnehmung unserer Unternehmen – unsere Unternehmen möchten doch ein gutes Verhältnis zu ihren Kunden haben - stellt sich in der Bewertung der unternehmenischen Praxis dieses Problem in dieser Schärfe

nicht. Wenn es sich so stellen würde, dann würden die Unternehmen noch ganz anders auftreten. Dass Unternehmen viel tun und ich habe die Bandbreite gezeigt, von den Hotlines, den Internetauftritten, die Große oder auch engagierte Kleine jederzeit leisten können bis hin zu der Frage der persönlichen Betreuung. Dies ist unserem Grundverständnis nach wirklich eine Frage des Wettbewerbs, denn wir haben ja auch die Verpflichtung, dass ein Konsument bei einem Unternehmen, wo es dann sozusagen einen gesetzlichen Anspruch umsetzt, dann auch zur Kontraktierung kommt. Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

Prof. Dr. Matthias Horst, Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V.: Ein Ranking der Unternehmen, die guten und die schlechten, ich weiß nicht, ob dies Aufgabe des Staates ist oder eher Aufgabe des Wettbewerbes.

Abg. Elvira Drobinski-Weiß: Ich habe dies eher als Ball für Sie als Vertreter gemeint.

Prof. Dr. Matthias Horst, Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V.: Entschuldigung, da habe ich Sie missverstanden. Wir werden uns natürlich weiter über das Thema Informationskultur unterhalten. Dies ist überhaupt keine Frage, aber was ich vorhin auch schon sagte, ich glaube, wir müssen erst einmal eine Bestandsaufnahme machen und dann werden wir mit Sicherheit sehen, dass es nicht so schrecklich ist, wie allenthalben dargestellt ist.

Ich darf noch einen Abschlusssatz sagen. Ich bin überhaupt nicht beruhigt durch das, was ich von Herrn Prof. Garstka gehört habe. Ich glaube, man sollte das Verfassungsrecht sehr ernst nehmen. Wenn Behörden sich fehlerhaft verhalten - die Beispiele, die Sie genannt haben, die finde ich ziemlich makaber, was da Behörden angeblich tun - dann ist dies wirklich keine Beruhigung für uns. Es geht um den Schutz unserer Unternehmen und um nichts anderes. Dann möchte ich noch einmal sehr herzlich bitten, zu berücksichtigen: Die Tatsache, dass keine Verfassungsbeschwerde gegen die Informationsfreiheitsgesetze bisher erhoben worden ist, besagt noch lange nicht, dass sie verfassungsgemäß sind. Allerdings sind in den Informationsfreiheitsgesetzen Schutzmaßnahmen eingebaut, die Sie hier bezüglich des speziellen Aspektes Verwaltungshandelns nicht haben. Beispielsweise im IFG des Bundes steht drin, es muss ein faires Verfahren gewährleistet sein und dies ist hier nicht mehr gegeben. Vielen Dank.

Prof. Dr. Edda Müller, Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.: Es freut mich ja wirklich, dass ich offensichtlich das letzt Wort habe. Wir sind mitnichten der Meinung, dass dieser Gesetzentwurf überflüssig ist, weil in der Tat das Bundesinformationsfreiheitsgesetz nur die Bundesebene abdeckt und alles, was sich im Kontroll- und Vollzugsbereich abspielt, Ländersache bzw. Kommunalaufgaben sind. Von daher ist diese Initiative schon gut. Dass wir jetzt eine Vielzahl von Landesregelungen haben, ist ein Indiz dafür, dass eine Bundesregelung überfällig ist. Dass wir hier in allen möglichen Bundesländern, ich glaube, Herr Prof. Horst, dies werden Sie auch so sehen, Einzelregelungen haben, widerspricht eigentlich bei diesem hoch wirtschafts- und handelsrelevantem Thema der Notwendigkeit, einen einheitlichen Wirtschaftsraum zu haben. Von daher ist es auf keinen Fall überflüssig, sondern nachbesserungsbedürftig.

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 17. Sitzung, 29.05.2006

Wir sind für die Transparenz gegenüber den Verbrauchern, aber natürlich auch gegenüber dem

Unternehmen. Im § 4 ist ja für eine ganz bestimmte Art von Daten der Behörden auferlegt, dass sie die Unternehmen zu unterrichten und zu konsultieren haben. Ich würde da weitergehen.

Selbstverständlich müssen betroffene Unternehmen darüber informiert werden, welche Daten die

Behörden Verbrauchern gegenüber herausgeben. Dies halte ich für eine Selbstverständlichkeit, dies

muss auf beiden Seiten so sein. Was eine Richtigstellung angeht, da nehme ich an, dass Sie den Fall

im Auge haben, dass hier ein Irrtum vorliegt. Dies halte ich auch für eine Selbstverständlichkeit, dass

dann sofort und zwar in gleicher prominenter Weise eine solche Richtigstellung erfolgt. Im Übrigen

wird hier immer so getan, als ob wir eine Verwaltung haben, die grundsätzlich höchst fehlerhaft

arbeitet und höchst leichtfertig Daten herausgibt, die nicht ausreichend geprüft sind. Ich muss sagen,

dies entspricht nicht meinen Erfahrungen. Herr Garstka hat es auch dargestellt. D. h., wir haben hier

nicht die Notwendigkeit, die Behörden vor schnellem Handeln zu schützen, sondern wir müssen

Rechtssicherheit für die Behördenvertreter schaffen, dass sie in den Bereichen, wo wirklich Verstöße

vorliegen, in Abwägung des Tatbestandes auch die Informationen herausgeben können, ohne dass

sie in lange Prozesse verwickelt werden können.

Amt. Vorsitzender, Abg. Hans-Michael Goldmann: Ich darf mich ganz herzlich für Ihre schriftlichen

Stellungnahmen und für Ihre ergiebigen Antworten auf unsere Fragen bedanken. Ich finde, dass wir

das, nachdem es im Vorfeld Terminschwierigkeiten gegeben hat, heute ganz gut hinbekommen

haben. Ich bedanke mich auch bei den Kolleginnen und Kollegen für die Fragestellungen. Ich

wünsche Ihnen einen guten Heimweg.

Schluss der Sitzung: 17.10 Uhr

52